

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.03.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur
Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)
sowie zur Änderung weiterer Gesetze****Artikel 1**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung
der Folgen des KlimawandelsDas Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des
Klimawandels vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zweck des Gesetzes und Vorbildwirkung“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden vor „Leistungsfähigkeit“ das Wort „Innovationsfähigkeit“ sowie ein Komma eingefügt.
 - c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Allen öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, der sie insbesondere durch Energieeinsparung, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie den effizienten Umgang mit anderen Ressourcen nachkommen. ²Die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover erfüllen ihre Vorbildfunktion im eigenen Wirkungskreis.

(3) ¹Die Landesverwaltung hat die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Angelegenheiten des Landes zu berücksichtigen. ²Sie trägt dafür Sorge, dass administrative Regelungen entsprechend den Zielen dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden. ³Die Ziele dieses Gesetzes sind bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Klimaresilienz bezeichnet die Fähigkeit sozial-ökologischer Systeme, Auswirkungen und Belastungen des Klimawandels abzumildern und sich von ihnen zu erholen, während sie ihre Strukturen und Mittel für ein Leben angesichts langfristiger Veränderungen und Unsicherheiten positiv anpassen und transformieren.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Zahl 55 wird ersetzt durch die Zahl 65,
 - bb) vor das Wort „bezogen“ wird die Formulierung „bis zum Jahr 2035 um mindestens 76 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 86 Prozent,“ eingefügt,
 - cc) das Wort „Klimaneutralität“ wird durch das Wort „Treibhausgasneutralität“ ersetzt,
 - dd) die Zahl 2050 wird durch die Zahl 2045 ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „70“ wird durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - bb) Der Begriff „klimaneutral“ wird durch den Begriff „treibhausgasneutral“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Energiebedarfs“ wird ersetzt durch die Worte „Energie- und Wasserstoffbedarfs“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 3 wird nach dem Wort „Forstwirtschaft“ ein Komma eingefügt, werden die Worte „sowie für“ nach „Forstwirtschaft“ gestrichen und wird hinter das Wort „(Sektoren)“ die Formulierung „sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft“ eingefügt,
 - b) in Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „fünf“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a

Staatliche Zuwendungen

(1) ¹Bei der Neuaufstellung, wesentlichen Änderung und Verlängerung von Förderprogrammen des Landes müssen auch die Ziele des § 3 und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Abwägung mit den Zielen der Förderung angemessen berücksichtigt werden. ²Satz 1 gilt für Zuwendungen außerhalb von Richtlinien entsprechend.

(2) Die Auswirkungen der Förderprogramme und der Zuwendungen außerhalb von Richtlinien auf das Schutzgut Klima sind im Vorfeld abzuschätzen und zu dokumentieren.

§ 4 b

Landesziele für Windenergie an Land und Photovoltaik

(1) ¹Die Landesverwaltung wirkt in geeigneter Weise darauf hin, dass zur Erzeugung von Strom installierte Leistungen von mindestens 30 Gigawatt Windenergie an Land und von 65 Gigawatt Photovoltaik (solare Strahlungsenergie) realisiert werden. ²Davon sollen 50 Gigawatt Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen verwirklicht werden. ³Im Übrigen sollen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Form von Freiflächenphotovoltaik in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich bis zum 31. Dezember 2035 realisiert werden.

(2) ¹Die Landesverwaltung wirkt darauf hin, dass in den Raumordnungsplänen oder Bauleitplänen in Summe mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von Windenergie an Land und mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Freiflächen-PV) zur Erzeugung von Strom ausgewiesen werden. ²Eine erforderliche Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen; die Regionalen Raumordnungsprogramme sind in der Folge unverzüglich hinsichtlich der Vorgaben anzupassen.

(3) Zur Umsetzung der in § 3 Nr. 3 und in Absatz 1 genannten Ausbauziele wirkt die Landesverwaltung auch darauf hin, dass Projekte der erneuerbaren Energien an linienhaften Verkehrsinfrastrukturen unter Nutzung der bereits versiegelten Flächen und vorhandenen Anlagen realisiert werden.

§ 4 c

Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung

(1) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Bruttodachfläche von mehr als 50 m² sind auf mindestens 50 Prozent der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu installieren. ²Eine Dachfläche ist für die Solarnutzung nicht geeignet, soweit

- a) die Dachfläche zu Belichtungszwecken dient, wie bei Gewächshäusern, Wintergärten und Dachflächenfenstern, oder
- b) die Dachfläche mit sonstiger technischer Gebäudeausstattung belegt ist.

³Satz 1 gilt nicht für fliegende Bauten gemäß § 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung, unterirdische Gebäude, Traglufthallen und Zelte. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für Gebäude mit überwiegend gewerblicher Nutzung, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Niedersächsischer Bauordnung oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsischer Bauordnung nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten für Wohngebäude, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsischer Bauordnung nach dem 31. Dezember 2024 übermittelt wird.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - b) technisch unmöglich ist,
 - c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist

oder

2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

(3) ¹Beim Neubau eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. ²Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Baumaßnahmen, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Niedersächsischer Bauordnung oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsischer Bauordnung nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung folgende Begriffe näher zu bestimmen:

1. „technische Unmöglichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchst. b,
2. „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchst. c.“

(5) ¹Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten. ²§ 58 Abs. 1, 4, 7, 8 und 9 der Niedersächsischen Bauordnung gilt entsprechend. ³Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Maßnahmen anordnen, die zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 erforderlich sind. ⁴Anordnungen sind an die Personen zu richten, die nach den §§ 52 und 56 der Niedersächsischen Bauordnung verantwortlich sind.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.
7. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 c eingefügt:

„§ 5 a

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

(1) Bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung sollen von der Landesverwaltung die Klimaschutzziele nach § 3 Nr. 2 angemessen berücksichtigt werden.

(2) Bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Absatz 1 sind von der Landesverwaltung für die zur Verfügung stehenden Lösungsalternativen die entstehenden Kosten über den Lebenszyklus einzubeziehen; dies gilt nicht, soweit die Anforderung nach Halbsatz 1 nicht mit angemessenem und mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen ist.

(3) Bei Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Absatz 1 ist von der Landesverwaltung zur monetären Bewertung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis mindestens in Höhe des nach § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz gültigen Mindestpreises oder Festpreises zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die Anforderung nach Halbsatz 1 nicht mit angemessenem und mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen ist.

§ 5 b

Landeseigene Flächen

(1) Die Landesverwaltung wirkt darauf hin, dass Flächen mit Moorböden und anderen kohlenstoffreichen Böden im Eigentum des Landes unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzziels gemäß § 3 Nr. 4 entwickelt oder bewirtschaftet werden.

(2) Flächen im Eigentum des Landes sind, soweit sie geeignet und erforderlich sind, vorrangig zur Stärkung der Klimaresilienz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Bezug auf Küsten- und Hochwasserschutz zu nutzen und den zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechts als Aufgabenträgern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 c

Anforderungen an die Gebäude der Landesverwaltung

(1) Das Land ist verpflichtet, beim Neubau, beim Umbau und bei Erweiterungen von landeseigenen Gebäuden, für die mit den Planungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, den Passivhaus-Standard bei Gebäuden anzuwenden.

(2) Bei grundlegenden Renovierungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Bestandsgebäuden im Eigentum des Landes ist mindestens der Effizienzhaus-40-Standard bei Gebäuden anzuwenden.

(3) ¹Bis zum Jahr 2025 sind die für Photovoltaik geeigneten Flächen aller Bestandsgebäude im Eigentum des Landes zu 30 Prozent, bis zum Jahr 2040 zu 100 Prozent mit Photovoltaikanlagen auszustatten. ²Das Land kann für diesen Zweck Flächen für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren unentgeltlich an Dritte überlassen.

(4) Das Land ist verpflichtet, bei Anmietung von Neubauten ausschließlich Gebäude oder Teile von Gebäuden anzumieten, die dem Standard nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) beim Neubau, Umbau und bei der Sanierung von Gebäuden im Eigentum des Landes werden systematisch ermittelt und berücksichtigt.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bis zum Jahr 2030 sind alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, soweit sie technisch für den Dienstgebrauch geeignet sind, auf saubere Antriebe umzustellen. ²Alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge sind spätestens ab dem Jahr 2030 mit alternativen klimagerechten Kraftstoffen zu betanken.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesverwaltung wirkt darauf hin, mit geeigneten Mitteln den Treibhausgasausstoß im Verkehrssektor zu reduzieren, insbesondere durch Verkehrsverlagerung auf emissionsärmere Verkehrsträger und Antriebe (Schiene, Wasserstraße, Öffentlichen Personennahverkehr und Sharing-Modelle, nichtmotorisierter Verkehr) sowie Verkehrsvermeidung durch Digitalisierung und Flächenentwicklung.“

9. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu erstellen, zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Jeder Landkreis und die Region Hannover ist ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, die kreis- beziehungsweise regionsangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln zu beraten und bei der Beantragung von Zuwendungen zu unterstützen.

(3) ¹ Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt und die Region Hannover erfüllt die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 im eigenen Wirkungskreis. ²Die grundständige Finanzierung erfolgt durch das Land Niedersachsen. ³Das Land weist den Landkreisen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 jährlich Mittel für zwei Vollzeitpersonalstellen Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie 30 000 Euro zu. ⁴Das Land weist den kreisfreien Städten zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 jährlich Mittel für eineinhalb Vollzeitpersonalstellen Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie 30 000 Euro zu. ⁵Die jährliche Berechnung erfolgt anhand der aktuell gültigen standardisierten Personalkostensätze.

§ 8 b

Entsiegelungskataster

(1) ¹Jede Gemeinde, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde hat bis zum 31. Dezember 2025 ein Kataster einzuführen, in welchem bis zum 31. Dezember 2028 das Entsiegelungspotenzial auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune zu erfassen ist. ²Das Kataster ist darauf folgend alle fünf Jahre zu aktualisieren.

(2) ¹Die grundständige Finanzierung des Entsiegelungskatasters erfolgt durch das Land Niedersachsen. ²Das Land stellt jeder Gemeinde gemäß Absatz 1 ab 2026 jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. ³Die jährliche Berechnung erfolgt anhand der aktuell gültigen standardisierten Personalkostensätze.“

10. Es werden die folgenden neuen §§ 9 a und 9 b eingefügt:

„§ 9 a

Kommunale Wärmeplanung

(1) ¹Jede Gemeinde sowie jede Samtgemeinde, in der Ober- und Mittelzentren gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen liegen, ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. ²Dieser ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

(2) ¹Jede in Absatz 1 benannte Gemeinde hat den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. März 2028 zu veröffentlichen. ²Fort-schreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzu-legen. ³Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 1. Januar 2024 erstellt wurden und die Anforderungen nach Absatz 5 und 6 erfüllen, sind diese bis spätestens zum 31. März 2024 vorzulegen.

(3) ¹Die kommunalen Wärmepläne sind im Internet zu veröffentlichen. ²Das geltende Da-tenschutzrecht ist dabei zu beachten.

(4) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinden räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -ver-brauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informa-tionen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Stei-gerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialana-lyse) und
3. ein treibhausgasneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Dar-stellung der zur treibhausgasneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar.

(5) ¹Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche kommunale Hand-lungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. ²Es sind von der Gemeinde mindestens fünf selbstverpflichtende Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

(6) ¹Die grundständige Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt durch das Land Niedersachsen. ²Das Land weist allen in Absatz 1 benannten Gemeinden für diese Auf-gabe jährlich folgende Mittel zu: ein Grundsockel in Höhe von jährlich 12 000 Euro plus 0,19 Euro pro Einwohner für die vier Jahre (2024 bis 2027) der Erstaufstellung; ein jährlicher Grundsockel in Höhe von 3 000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner für den verminderten Auf-wand der Pflicht zur Fortschreibung nach drei Jahren bis 2030 von (2028-2030). ³Letzteres gilt analog für die weitere Fortschreibung nach 2030. ⁴Die genannten Beträge stehen allen Ge-meinden gemäß Absatz 1 zu, auch wenn sie zum 1. Januar 2024 bereits über einen kommunalen Wärmeplan gemäß Absatz 4 und 5 verfügen. ⁵Für die Zuweisung maßgeblich sind die end-gültigen Bevölkerungszahlen der für Statistik zuständigen Landesbehörde jeweils zum 31. De-zember des Vorjahres.

§ 9 b

Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

(1) ¹Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, ist jede Kommune berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. ²Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) ¹Energieunternehmen sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. ²Öffentliche Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. ³Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Kommunen Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, ist jede Kommune berechtigt, innerhalb ihrer Verwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschoszahl, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden.

(5) ¹Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von den Kommunen erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. ²Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. ³Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU Nr. L 119/1 Satz 1) dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

(6) ¹Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. ²Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Kommunen die Informationen gemäß Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.“

11. Der bisherige § 9 wird der neue § 10 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung des Themas „Klima“ beziehungsweise „Klimawandel“ auf, regen die Auseinandersetzung mit den Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ an und stärken dadurch das Bewusstsein dafür.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11.

13. Es wird der folgende neue § 12 neu eingefügt:

„§ 12

Zuführung Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

(1) Als Beitrag zur Erreichung der Niedersächsischen Klimaschutzziele gemäß § 3 sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß § 6 werden im Haushaltsplan des Landes als Zuführung zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen ab 2024 jährlich Mittel und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des Haushalts ausgebracht.

(2) Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gefördert:

1. Energieeffizienz,
2. erneuerbare Energien,
3. Energiespeicher,
4. energetische Gebäudesanierung,
5. Wasserstoffwirtschaft,
6. klimafreundliche Mobilität,
7. nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe und Maßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung von CO₂-Senken und CO₂-Speichern,
8. Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

(3) Die Mittel werden von den für Klima und Energie sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien verwaltet.“

14. Der bisherige § 11 wird § 13.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

In § 9 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732), wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Wenn zur Erzeugung oder Umwandlung erneuerbarer Energie Anlagen errichtet werden, soll der Eingriff in ein Baudenkmal genehmigt werden, wenn diese vom öffentlichen Raum nicht oder nur geringfügig sichtbar sind oder durch die sichtbare Anbringung nur geringfügige Störungen des historischen und denkmalrelevanten Erscheinungsbildes verursacht werden und soweit nicht gleichermaßen geschützte denkmalwerte Nebengebäude oder Anbauten für die Erzeugung oder Umwandlung erneuerbarer Energie infrage kommen.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 32 a der Niedersächsischen Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 96 wird der folgende neue § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung

¹Die Gemeinde erhebt Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz. ²Bei der Ermittlung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung können nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden.“

2. § 97 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) §§ 96 und 96 a gelten entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Deicherhaltung obliegt den in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Verbänden oder dem Land als öffentliche Aufgabe.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 § 5 c am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Sowohl auf internationaler und europäischer Ebene als auch auf Bundesebene sind nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) am 10. Dezember 2020 in den Politikfeldern Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels sehr dynamische Entwicklungen in Bezug auf die Entwicklung von Rechtsnormen und Rechtsprechung eingetreten.

Mit Beschluss vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u. a.) erklärte des Bundesverfassungsgericht Bestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes mit den Grundrechten unvereinbar. Der Bundesgesetzgeber muss hiernach den Übergang zu Klimaneutralität im Sinne einer intertemporalen Freiheitssicherung rechtzeitig einleiten und darf zukünftigen Generationen keine für diese untragbaren Lasten aufbürden. Auch wenn sich diese Pflicht nicht an den Landesgesetzgeber richtet, soll das Niedersächsische Klimagesetz im Lichte der Bedeutung, die diese Rechtsprechung dem Klimaschutz beimisst, novelliert werden.

Als Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben im Bundesklimaschutzgesetz verschärft und das Ziel der Treibhausneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Mit der Novelle des NKlimaG sollen auch die bisherigen Klimaschutzziele des Landes angehoben, der Minderungspfad verkürzt und zusätzliche Zwischenziele definiert werden. Darüber hinaus werden bereits bestehende Umsetzungsinstrumente im Niedersächsischen Klimagesetz erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen. Insgesamt soll das Gesetz weiterentwickelt werden von einem Rahmengesetz für Politik und Verwaltung hin zu einem vermehrt auch auf die Umsetzung ausgerichteten Regelwerk.

Inhaltliche Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind ein forciertes Ausbauen der erneuerbaren Energien u. a. über die Einführung einer Photovoltaikpflicht bei Neubauvorhaben, die Festlegung von Flächenzielen zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie eine Nachjustierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Die Novelle des Gesetzes soll zudem genutzt werden, um den Klimaschutz stärker in das kommunale Handeln zu implementieren. Auch die Vorgaben für die Landesverwaltung werden angehoben, indem v. a. jeweils ehrgeizige Baustandards bei Neubau und Sanierung definiert werden, eine allgemeine PV-Pflicht und Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eingeführt, der Fahrzeugfuhrpark bis 2030 auf saubere Antriebe umgestellt wird und Flächen des Landes für Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels genutzt werden. Ferner sollen bei der Aufstellung, Änderung und Verlängerung von Förderprogrammen des Landes Niedersachsen die Ziele des NKlimaG berücksichtigt werden. Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen je nach Maßgabe des Haushalt Mittel zugeführt werden, um entsprechende Maßnahmen zu finanzieren.

Sowohl aus sozialer und als auch aus finanzieller Perspektive ist es besser, jetzt auf vorsorgenden Klimaschutz zu setzen, anstatt zukünftig immer höhere Kosten für die Beseitigung der Schäden von Naturkatastrophen zu tragen. Mit den neuen rechtlichen Regelungen für einen ambitionierteren Klimaschutz werden Impulse für eine zukunftsgerichtete Transformation der Wirtschaft in Niedersachsen hin zur Treibhausgasneutralität gesetzt. Zusätzliche Investitionen in Zukunftstechnologien werden ausgelöst, und die Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen für den Klimaschutz erhält einen substanziellen Anschlag. Dadurch können der Energie- und Industriestandort Niedersachsen und Niedersachsen als Agrarland zukunftsfest gemacht werden. Neue Arbeitsplätze u. a. in den Klimaschutzbranchen werden entstehen.

Der jüngst erschienene zweite Teil des sechsten IPCC-Sachstandberichts zeigt, dass der menschengemachte Klimawandel seit Jahrzehnten erhebliche negative Folgen für Menschen und Ökosysteme in allen Regionen bewirkt, beispielsweise für die Wasser- und Energieversorgung, Ernährungssicherheit, Wirtschaft und Gesundheit. Zunehmende Häufigkeit, Intensität und Dauer von klimawandelbedingten Extremwetterereignissen verursachen weitverbreitete und schwerwiegende Folgen. Bereits

in naher Zukunft, bis 2040, kann der Klimawandel zu erheblichen Anstiegen von Risiken führen, von denen einige aufgrund historischer und erwarteter Emissionstrends bereits unvermeidbar sind. Schon bei einer temporären Überschreitung von 1,5°C werden schwerwiegende und oft irreversible Folgen für Menschen und Ökosysteme auftreten. Langfristig, über das Jahr 2040 hinaus, wird der Klimawandel bei unzureichender Treibhausgasminderung zu einer großen Anzahl von Risiken in allen Sektoren und Regionen und zu Folgen führen, die um ein Vielfaches stärker als die derzeit beobachteten und teilweise in der Menschheitsgeschichte noch nicht dagewesen sind (vgl. IPCC 2021/2022).

Die sozialen Folgen des Klimawandels werden erheblich sein, die bio-geophysikalischen Folgen des Klimawandels können zu gewaltsamen Konflikten, verstärkten Migrationsbewegungen und verstärkter sozialer Spaltung, sowohl global als auch innerhalb Europas und Deutschlands, führen.

Global gesehen schließt sich das Zeitfenster zur Verhinderung nicht umzukehrender Kipppunkte im Klimasystem bald, deshalb muss jetzt auf allen politischen Ebenen entschieden gehandelt werden.

Der Klimawandel ist auch in Niedersachsen schon eindeutig messbar. Die jährlichen Durchschnittstemperaturen sind bereits um 1,7°C angestiegen. Die Jahresniederschlagssummen sind in Niedersachsen von 1881 bis heute um gut 80 mm gestiegen. Die Zunahme zeigt sich besonders im Herbst und Winter. Gleichzeitig gibt es trockenere Frühjahre und Sommer mit Dürren auf der einen Seite und auf der anderen Seite mit einzelnen Starkregenereignissen. Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hagel und Hitze nehmen dabei in ihrer Häufigkeit und Intensität zu.

Auch aufgrund dieser Sachverhalte hat das Land Niedersachsen keine Zeit zu verlieren, um das NKlimaG an die zurzeit bekannten wissenschaftlichen Fakten über die Risiken des Klimawandels anzupassen. Die Novelle des NKlimaG soll daher genutzt werden, auch im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Regelungen zu treffen, z. B. indem eine kommunale Verpflichtung zum Führen von Entsiegelungskatastern eingeführt wird.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderung

Zentrales Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, einen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Die mit den Einzelregelungen verbundenen Treibhausgasemissionen werden unten stehend dargestellt.

Durch das Gesetz sind positive Auswirkungen auf die Umwelt, die Landesentwicklung insgesamt wie auch insbesondere für den ländlichen Raum zu erwarten.

§ 1 konkretisiert und erweitert den Zweck des bestehenden Gesetzes um die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft und die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und der effizienten Ressourcennutzung. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens zukunftsfähig gestärkt; dies dient auch der Landesentwicklung. Gleiches gilt für die Anpassung der Klimaschutzziele in § 3 und die Anpassung der Maßnahmen der Klimaschutzstrategie in § 4, die jeweils dafür Sorge tragen, dass Niedersachsen bundesweit beim Klimaschutz auf Augenhöhe bleibt und insbesondere bei der Wasserstofftechnologie eine Vorreiterrolle anstrebt. Parallel sollen auch staatliche Zuwendungen in Niedersachsen gemäß § 4 a zukunftsfähig aufgestellt werden.

Die Energiewende findet dezentral im ländlichen Raum statt, denn hier liegen die notwendigen Flächen. Für den ländlichen Raum bedeutet dies Chance und Herausforderung zugleich. Ob Photovoltaik, Windenergie oder Biomasse: Auf dem Land wird die Energie der Zukunft produziert. Eine Chance besteht für den ländlichen Raum vor allem in den Wertschöpfungspotenzialen, die sich mit der auf erneuerbare Energien gründenden Energieversorgung verbinden. Die Kommunen im ländlichen Raum sollen zudem ihr Potenzial als Innovationsräume begreifen und stärken. Dies schafft und sichert bereits jetzt Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Die Einführung von Flächen- und Leistungszielen für erneuerbare Energien in § 4 b stärkt die Bedeutung des ländlichen Raumes in seiner Schlüsselrolle als Ort der Energiewende. Gleichzeitig wird durch die Ausbauziele - in Verbindung mit der strategischen Flächensteuerung über das Landes-Raumordnungsprogramm, die Regionalen Raumordnungsprogramme sowie die kommunale Bauleitplanung - die Ansiedlung von Wind- und Solarparks in geordnete Bahnen gebracht, um einen ungesteuerten Wildwuchs dieser Anlagen

zu vermeiden und die Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung nicht zu gefährden. § 4 b Abs. 3 betont zudem das Interesse der Landesverwaltung an der Nutzung bereits versiegelter Flächen entlang und an vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen, um die Neuinanspruchnahme von Flächen zu minimieren.

Durch die Festlegungen in § 5 b werden weitsichtig regionale Flächennutzungskonkurrenzen entschärft, da landeseigene Flächen, die entweder aufgrund ihres Kohlenstoffreichtums wertvoll für den Klimaschutz sind, oder die lagebedingt zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels benötigt werden, einen Vorrangnutzung für eben diese Zwecke erhalten. Diese vorausschauende Flächensicherung dient der erfolgreichen Landesentwicklung, da langfristig klimabedingte Schäden vermieden sowie Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen frühzeitig ergriffen werden können. Gleichzeitig können die Regelungen positive Effekte auf Naturschutz und Biodiversität haben.

Die Regelung des § 7 Abs. 4 strebt u. a. eine Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs an. Dies impliziert eine Verbesserung insbesondere für den ländlichen Raum, der bislang vor allem durch die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs gekennzeichnet ist. Auch können hiermit Verbesserungen des Immissionsschutzes sowie des Lärmschutzes einhergehen.

Die Regelungen zu neuen kommunalen Pflichten in den § 8 a, 8 b und 9 a sowie die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes gelten für den städtischen wie den ländlichen Raum gleichermaßen. Für die kleineren Kommunen in den ländlichen Regionen ist gleichwohl davon auszugehen, dass sie überproportional profitieren, da die geforderten Aufgaben in den größeren Städten überwiegend bereits vorhanden sind. Die per Konnexität auszugleichenden neuen Aufgaben werden daher insbesondere für den ländlichen Raum bei der Implementierung des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einen Impuls bringen und unterstützen.

Viele Gemeinden im ländlichen Raum Niedersachsens verfügen über historische Innenstädte mit denkmalrelevantem Erscheinungsbild. § 9 Abs. 3 soll dabei helfen, die Potenziale der erneuerbaren Energien auch hier zu erschließen - insbesondere die solare Nutzung der Dächer im innerstädtischen Gebäudebestand. Die energetische Nutzung des Gebäudebestandes birgt ein enormes Potenzial und hilft gleichzeitig, die Neuinanspruchnahme von Freiflächen im ländlichen Raum zu verringern.

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Familien sowie Menschen mit Behinderungen entfaltet das Gesetz nicht.

Abschätzung der Treibhausgasminderungseffekte der einzelnen Regelungen

Der Beitrag der einzelnen Regelungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Klimaziele wird wie in Tabelle 1 dargestellt abgeschätzt. Insgesamt gilt es dabei zu berücksichtigen, dass den Berechnungen eine Vielzahl von Annahmen zugrunde liegt und die Berechnungen damit lediglich Orientierungsgrößen darstellen.

Vielen Maßnahmen, die auf Landesebene umgesetzt werden, kann auch kein direkter quantitativer Beitrag zur Zielerreichung zugewiesen werden (Beispiel Bildung, Aufbau notwendiger Infrastruktur). Solche Maßnahmen sind dennoch hoch relevant zur Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele.

Tabelle 1: Abschätzung der Minderungseffekte der einzelnen Regelungen

§	Geplanter Regelungsvorschlag	Geschätzte Treibhausgasminderung
1	Zweck des Gesetzes und Vorbildwirkung	Kein direkter Einspareffekt.
1 a	Begriffsbestimmungen	Klarstellung der Zieldefinition, kein Einspareffekt
3	Niedersächsische Klimaschutzziele	Kein direkter Einspareffekt, bewirkt bei Zielerreichung gleichwohl, dass Niedersachsen 5 Jahre früher treibhausgasneutral ist.
3	Aufnahme zusätzlicher Zwischenziele	Kein direkter Einspareffekt, dient der Pfadabsicherung zur Zielerreichung 2045 (Meilensteine für Monitoring und Controlling).
3	Anheben der Ziele für die Landesverwaltung	Kein direkter Einspareffekt, bewirkt bei Zielerreichung, dass die Landesverwaltung 10 Jahre früher treibhausgasneutral ist.

§	Geplanter Regelungsvorschlag	Geschätzte Treibhausgasminderung
4	Aufnahme des Themas Wasserstoff	Kein direkter Einspareffekt.
4	Flexiblere Zeitfristen bei der Erstellung der drei Klimastrategien	Kein direkter Einspareffekt.
4 a	Staatliche Zuwendungen	Wirkung entfaltet sich sekundär.
4 b	Landesziele für Windenergie an Land und Photovoltaik	Gesamtminderung bei Nutzung aller Flächen ca. 2,1 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalente/Jahr (nicht zwingend in Nds.). Derzeitige Emissionen des Sektors Energie in Nds.: ca. 22 Mio. t CO ₂ -Äquivalente/Jahr.
4 c	Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung	Einsparung von ca. 1,0 bis 3,5 Mio. t CO ₂ -Äquivalente/Jahr (nicht zwingend in Nds.). Derzeitige Emissionen des Sektors Energie: ca. 22 Mio. t/Jahr.
5 a	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	Eine Einsparung zu 47% ergäbe eine maximale Einsparung von rund 26 000 t CO ₂ -Äquivalente/Jahr.
5 b	Nutzung der Potenziale zum Klimaschutz auf landeseigenen Flächen (insb. die landwirtschaftlich genutzten Moor- und Domänenflächen)	ca. 99 000 t CO ₂ -Äquivalente/pro Hektar und Jahr
5 b	Flächen des Landes für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zur Verfügung stellen	Anpassung an die Folgen des Klimawandels, keine Treibhausgas-Einsparung.
5 c	Einführen einer PV-Pflicht für Gebäude der Landesverwaltung	max. 92 000 t CO ₂ -Äquivalente/Jahr (theoretisches Einsparpotenzial, wenn alle in der Potenzialstudie ausgewiesenen Flächen genutzt würden; wirtschaftlich nutzbares Potenzial durch Einzelfallbetrachtung geringer). Hinweis: Wird der derzeitige Ökostrombezug mit 0 g/CO ₂ -Äquivalente/kWh gerechnet (aktuelle Praxis), beträgt die Einsparung 0 t CO ₂ -Äquivalente/Jahr.
5 c	Festschreiben von Sanierungsstandards / Anforderungen an Gebäude der Landesverwaltung	rund 70 000 t CO ₂ -Äquivalente/Jahr bei Anpassung der Standards ¹⁾ , Geschätzte Einsparungen ca. 90 000 t CO ₂ -Äquivalente/Jahr <u>ohne</u> Anpassung der Standards ²⁾
7(4)	Zielsetzung/Vorgabe für Landesfuhrpark	ca. 10 000 t CO ₂ -Äquivalente/Jahr
7(3)	Treibhausgasreduzierung im Verkehrssektor	Wirkung entfaltet sich erst sekundär, v. a. in der Folge einer angestrebten Verkehrsverlagerung von MIV auf ÖPNV und andere emissionsarme oder -freie Verkehrsträger.
8a	Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte	Kein direkter Einspareffekt, es kommt auf die vor Ort umgesetzten Maßnahmen an; nicht quantifizierbar.
8 b	Entsiegelungskataster	Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
9 a	Kommunale Wärmeplanung	Kein direkter Einspareffekt, gleichwohl ist die kommunale Wärmeplanung Voraussetzung für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen vor Ort.
9 alt	Information über Ziele und Zwecke dieses Gesetzes	Kein direkter Einspareffekt. Klimawissen bildet gleichwohl die Voraussetzung für klimafreundliches Handeln.
12	Zuführung Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen	Kommt auf die geförderten Maßnahmen an, erst ex post quantifizierbar.
	Änderung des Nds. Deichgesetzes	Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
	Starkregenvorsorge einbezogen werden	Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

§	Geplanter Regelungsvorschlag	Geschätzte Treibhausgasminderung
	Anpassung des Nds. Denkmalschutzgesetzes	kommt auf die umgesetzten Maßnahmen an; nicht oder nur schwer quantifizierbar

Im Einzelnen

§ 4 b - Landesziele für Windenergie an Land und Photovoltaik

Annahmen:

2,1 Prozent der Landesfläche (100 000 ha) für ca. 30 GW Windenergie + 0,5 Prozent der Landesfläche (ca. 24 500 ha) für 15 GW Ff-PV = 2,6 Prozent der Landesfläche (bei WEA und Ff-PV auf selber Fläche Reduktion Flächenbedarf möglich, dürfte allerdings eher selten sinnvoll sein).

Wirkungsabschätzung:

Der spezifische Vermeidungsfaktor für Onshore-Windstrom beträgt ca. 692,8 g CO₂-Äquivalente/kWhel (Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, UBA 2019). Durch den Zubau von weiteren 1 GW Wind an Land lassen sich also schätzungsweise Emissionen von 1,6 Millionen t CO₂-Äquivalente/Jahr vermeiden (Annahme: 2 300 Jahresvolllaststunden). Der spezifische Vermeidungsfaktor für PV-Strom beträgt ca. 627g CO₂- Äquivalente/kWhel (UBA 2019). Durch den Zubau von weiteren 1 GW PV lassen sich also schätzungsweise Emissionen von 560 000 t CO₂-Äquivalente/Jahr vermeiden (Annahme: 900 Jahresvolllaststunden). Die Berechnungen des UBA basieren auf dem europäischen Strommarkt 2013 bis 2017. Die vorangehende Schätzung gilt insofern nur für die kurzfristige Perspektive und bemisst Vermeidung im europäischen Stromverbund, nicht in Niedersachsen. Es kann nicht unterstellt werden, dass der Strom bei einer solchen Maßnahme auch in Niedersachsen verdrängt würde. Aufgrund des europäischen Strommarktes kann die Einsparung auch andernorts erfolgen.

§ 4 c - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung

In Baden-Württemberg wurde der Effekt einer Photovoltaik-Pflicht beim Neubau von Gebäuden (Wohn- und Nichtwohngebäude) und Parkplätzen berechnet: Bei konstant steigenden Fallzahlen würde gemäß den Berechnungen im Jahr 2030 eine Einsparung von 1,0 bis 3,5 Millionen t pro Jahr erreicht (Berechnung stark annahmebasiert). Die Gutachter konstatieren dabei eine eher untergeordnete Bedeutung von Parkplätzen im Rahmen einer PV-Pflicht.

Die Einsparwirkung ist in hohem Maße von der Anzahl der jährlich fertiggestellten Gebäude und der installierten Leistung pro Gebäude abhängig. Die Größenordnungen der Neubauten sind in Niedersachsen in etwa vergleichbar, allerdings ist der verdrängte Strommix in Baden-Württemberg aufgrund eines höheren Anteils an Kohle CO₂-intensiver; in Niedersachsen ist daher von etwas geringeren Effekten auszugehen. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass der Strom bei einer solcher Maßnahme auch in Niedersachsen verdrängt würde. Aufgrund des europäischen Strommarktes kann die Einsparung auch andernorts erfolgen.

§ 5 a - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Hinweise zur Wirkung gibt eine Studie des Öko-Institut e. V. im Auftrag des Landes Berlin aus September 2015: Hier wurden 15 Produktgruppen und Dienstleistungen betrachtet, die bei der öffentlichen Hand häufig und in größeren Mengen beschafft werden (Bürogeräte, Verbrauchsmaterialien, Beleuchtung, Gebäude, Abfallentsorgung und Verkehr). Für diese Produktgruppen und Dienstleistungen wurden die Kosten und Umweltwirkungen der Beschaffung eines konventionellen Produktes mit denen eines umweltverträglichen (beispielsweise eines energieeffizienten) Produktes verglichen. Ergebnis: Die jährlichen Treibhausgasemissionen der untersuchten Produktgruppen und Dienstleistungen sinken gemäß der Hochrechnung - ausgehend von rund 757 000 t CO₂-Äquivalenten - um einen Betrag von rund 355 000 t CO₂-Äquivalenten. Durch die umweltverträgliche Beschaffung können die Treibhausgasemissionen, bezogen auf die untersuchten Produkte und Dienstleistungen im Land Berlin, um rund 47 Prozent gegenüber der konventionellen Beschaffung gesenkt werden. Zur Einordnung der Emissionsminderung wird darauf verwiesen, dass dies in etwa den Treibhausgasemissionen entspricht, die durch den Verbrauch von Erdgas und Fernwärme in allen landeseigenen Einrichtungen verursacht werden. Trotz des teilweise höheren Anschaffungspreises werden bei

diesen Produktgruppen über die geringeren verbrauchsbedingten Ausgaben insgesamt Kosten eingespart.

Mit dem Agiplan-Gutachten 2016 wurden die Treibhausgasemission der Beschaffung der unmittelbaren Landesverwaltung auf rund 56 000 t CO₂-Äquivalente/Jahr abgeschätzt. Eine Einsparung von 47 Prozent ergäbe eine maximale Einsparung von rund 26 000 t CO₂-Äquivalente/Jahr.

§ 5 b - Landeseigene Flächen

Durch eine moor- und klimaschonende Bewirtschaftung oder Entwicklung von landeseigenen Flächen lassen sich je nach Ausgangssituation und geplanter Maßnahme unterschiedlich hohe Beiträge zur Treibhausgas-Reduzierung leisten; z. B. werden für eine klimaschonende Grünlandbewirtschaftung mit angepassten Wasserständen von bisher intensiv genutzten Flächen durchschnittlich ca. 7 t CO₂-Äquivalente pro ha und Jahr oder bei weiterer Vernässung bisher ungenutzter bzw. entwässerter/unzureichend wiedervernässter Moorflächen durchschnittlich ca. 2 t CO₂-Äquivalente pro ha und Jahr als THG-Reduzierung angenommen. Wenn diese Werte in Beziehung zum Bestand der landeseigenen Flächen und deren heutiger Nutzung gesetzt werden, ergibt sich daraus ein mögliches THG-Reduzierungspotenzial von insgesamt ca. 99 000 t CO₂-Äquivalente pro ha und Jahr. Dabei handelt es sich aber nur um eine überschlägige Herleitung, da zu den landeseigenen Flächen noch keine hinreichend konkreten Daten als Grundlage für konkretere Berechnungen im Hinblick auf die aktuelle Ausprägung, zu den Wasserstandsverhältnissen und damit zu den bestehenden Potenzialen für eine moor- und klimaschonende Bewirtschaftung oder Entwicklung vorliegen.

§ 5 c - Anforderungen an die Gebäude der Landesverwaltung

Absätze 1, 2, 4, 5: Sanierungsstandards

Für den Wärmebereich lässt sich mit Stand 2019 eine Reduzierung von rund 30 % des absoluten Energieverbrauchs gegenüber 1990 (529 Tsd. MWh/Jahr gegenüber 766 Tsd. MWh/Jahr) feststellen.

¹⁾ Durch hier in Rede stehende Maßnahmen mit einem höheren energetischen Sanierungs- bzw. Neubaustandard - EH-40 für Sanierungen und Passivhausstandard für Neubau - schätzt MU Einsparungen i. H. v. max. zwei Drittel des Gesamtausstoßes von max. ca. 68 000 t CO₂-Äquivalente/Jahr.

²⁾ Durch Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und der Energieeffizienz (z. B. energetische Sanierungen) ist zu erwarten, dass sich bei einem durchschnittlichen Energieeinsparpotenzial von 19 MWh je 100 000 Euro Investitionsmittel bei vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen und gleichbleibender Effizienz - d. h. ohne Steigerung des Sanierungsstandards (aktuell EH-75 entsprechend GEG für Sanierungen und EH-55 für Neubau) - rund 300 Tsd. MWh Energie pro Jahr sowie rund 90 000 t CO₂ pro Jahr einsparen lassen.

Absatz 3: PV-Pflicht für Landesgebäude

Für die landeseigenen Gebäude mit einer Dachfläche ≥ 200 m² wurde durch ein externes Unternehmen ein Solarkataster erstellt. Dieses Solarkataster enthält im Wesentlichen Aussagen über die Höhe der Sonneneinstrahlung auf landeseigenen Gebäuden und darüber, ob die Gebäude mittel, gut, sehr gut oder gar nicht für PV-Anlagen geeignet sind. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Sonneneinstrahlung. Demnach sind rund 1,4 Millionen m² theoretisch für PV-Anlagen geeignet.

Ob die Statik, der Zustand der Dacheindeckung, technische Aufbauten, betriebliche Gründe, der Denkmalschutz etc. die Errichtung von PV-Anlagen zulässt, ist damit noch nicht beantwortet. Welche Flächen tatsächlich für PV-Anlagen geeignet sind, muss deshalb in jedem Einzelfall untersucht werden. Eine belastbare Aussage über die tatsächlich nutzbaren Flächen ist deshalb derzeit nicht möglich.

§ 7 - Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor (Absatz 3 neu zum Landesfuhrpark)

Der CO₂-Ausstoß aus Diesel und Benzin betrug 2013 rund 24 000 t. Je nach Austauschgeschwindigkeit (Leasing schneller als Besitz) kann dieser Ausstoß letztlich auf null gebracht werden. Wird der heute noch geringe Anteil an E-Fahrzeugen vernachlässigt und nimmt man an, dass nur Leasingfahrzeuge mit Dreijahresverträgen vorhanden sind, ließen sich pro vollem Jahr 8 000 t einsparen. Wären nur Besitzfahrzeuge mit acht Jahren Nutzung im Einsatz, ließen sich 3 000 t pro Jahr einsparen. Geht man von einem hälftigen Verhältnis aus, wären 5 500 t einsparbar.

In Niedersachsen wurden 2013 rund 2 000 t CO₂ aus Marinediesel und Kerosin ausgestoßen. Die Größenordnung dürfte auch heute noch stimmen. Diese ließen sich vorbehaltlich der Verträglichkeit für die Motoren ersetzen.

3. Gesetzesfolgenabschätzung

3.1 Wirkungsprüfung

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 soll umfassend novelliert werden. Der ursprüngliche Zweck des Gesetzes, einen angemessenen und wirksamen Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu gewährleisten sowie Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu schaffen, um dessen Folgen zu mindern, soll im Rahmen der Novelle um spezifische Instrumente zur Erreichung der Klimaziele im Land ergänzt werden.

Hierzu sind gesetzliche Regelungen erforderlich, um die Ziele, die bereits jetzt gesetzlich normiert sind, anzuheben und auch um Verpflichtungen, u. a. gegenüber Kommunen, aber auch gegenüber Privaten, zu normieren.

Eine ähnliche Verbindlichkeit der Verpflichtungen ist durch anderweitige Regelungen nicht zu erreichen.

Die Änderungen am Klimaschutzgesetz auf Bundesebene legen den Schluss nahe, dass in Anbetracht der weltweiten klimatischen Bedrohungslage auf sämtlichen Ebenen die bisherigen Klimaschutzziele und Maßnahmen umgesetzt werden sollten.

Mit Blick auf die vom Schutz des Klimas aufgeworfenen intergenerationellen Fragestellungen verlangt inzwischen aber auch das Verfassungsrecht deutlich höhere klimapolitische Anstrengungen, auch wenn die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu nicht unmittelbar den Landesgesetzgeber verpflichtet.

Die Zweckerreichung der Regelungen und ihre Wirkung darüber hinaus werden im Besonderen Teil der Begründung näher erläutert.

3.2 Finanzfolgenabschätzung

a) Haushaltmäßige Auswirkungen für das Land

Das Gesetz führt zu folgenden Kosten und haushaltmäßigen Auswirkungen für die Jahre ab 2024 ff.:

Tabelle 2: Übersicht über die haushaltmäßigen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen (in Mio. Euro)

§	Regelungsvorschlag	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
5 b	Landeseigene Flächen	5	8	8	10	10	8	8
5 c	Anforderungen an Gebäude der Landesverwaltung	22,5 ¹	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5
5 c	PV auf Landesgebäuden	18	18	18	18	18	18	18
7 (3)	Fahrzeuge der Landesverwaltung	3,1	2,2	1,2	0	-1,2 (Einsparung)	-2,5 (Einsparung)	-3,7 (Einsparung)
	Kosten der Stromertüchtigung für Ladeinfrastruktur	4,1	5,3	6,5	7,7	8,3	0	0

¹ Höhe der Mehrinvestitionen, die bei höheren energetischen Standards anfallen (geschätzt ca. 1/3 des Gesamtinvestitionsbedarfs)

§	Regelungsvorschlag	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Kosten für Ladeinfrastruktur selber	3,4	4,4	5,4	6,4	6,9	0	0
8 a	Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf Landkreise und kreisfr. Städte (Konnexität)	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5
8 b	Entsiegelungskataster (Konnexität)	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
9 a	Kommunale Wärmeplanung (Konnexität)	2,0	2,0	2,0	2,0	0,5	0,5	0,5
12	Zuführung zum Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen	nach Maßgabe des Haushalts						
	SUMME in Mio. Euro	68,0	72,3	73,6	76,6	75,0	56,5	55,3

Im Einzelnen

§ 3 - Niedersächsische Klimaziele

Mit einer Änderung der Niedersächsischen Klimaziele gehen keine direkten Mehrkosten einher. Haushaltsmäßige Auswirkungen entstehen erst bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen.

§ 5 a - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Mit der Berücksichtigung eines kalkulatorischen CO₂-Schattenpreises für mit der Beschaffung von Leistungen oder Lieferungen über den gesamten Lebenszyklus verbundenen Treibhausgasemissionen werden heute externalisierte Kosten des Ausstoßes von Treibhausgasen frühzeitig monetär berücksichtigt und klimafreundliche Beschaffungen begünstigt. Insbesondere bei großen Investitionen werden so früh richtungsweisende Entscheidungen auf dem Weg in die Treibhausgasneutralität sichergestellt.

Der Schattenpreis wird zum Zeitpunkt der Leistungsbestimmung vor der eigentlichen Vergabe berücksichtigt. Damit ist eine einfache und rechtssichere Einführung gewährleistet.

Die Kalkulation mit einem Schattenpreis führt nur in ausgewählten Fällen zu Mehrkosten. Der Bund schätzt bei der Einführung der AVV Klima bei ca. 20 % der Beschaffungen mittlere Mehrkosten auf 5 %. Damit kann überschläglich auf Mehrkosten in Höhe von 1 % des Beschaffungsvolumens abgehoben werden.

Es wird analog zur Vorgehensweise beim Bund gefordert, dass Mehrkosten in den jeweiligen Resorteinzelplänen einzusparen seien. Mehrmittelbedarfe bestehen damit nicht.

Das Beschaffungsvolumen LZN und IT-N. zur Abschätzung des Beschaffungsvolumens wird seitens LZN für die Jahre ab 2018 zu 121, 2019 zu 128, 2020 zu 144 und - pandemiebedingt - 2021 zu 356 Millionen Euro/a (Datengrundlage: Warenwirtschaftssystem nach Rechnungsdatum) angegeben. Die Mitteilung IT-N gibt das Beschaffungsvolumen für 2018 zu 99, 2019 zu 114, 2020 zu 166 und 2021 (vorläufig) zu 196 Millionen Euro/a an. MU verausgibt beispielsweise jährlich überschläglich rund 450 000 Euro für Beschaffungen mit hier in Rede stehenden Verträgen mit Kosten oberhalb 5 000 Euro.

§ 5 b - Landeseigene Flächen

Absatz 1

Als Grundlage für die Kostenschätzung wird von ca. 28 500 ha landeseigenen Flächen auf Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden ausgegangen, wobei es sich um eine überschlägige Schätzung handelt. Die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten wurden dabei herausgelassen.

Diese landeseigenen Flächen weisen unterschiedliche Ausgangsbedingungen hinsichtlich der Nutzungen (von ungenutzt bis intensiv landwirtschaftlich genutzt), Wasserstandsverhältnisse (von naturnah bzw. moorerhaltend bis tief entwässert) sowie Treibhausgasemissionen (von keinen Emissionen bis hohen Emissionen) auf. Entsprechend unterschiedlich sind die jeweils potenziell möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse.

Es wird überschlägig geschätzt angenommen, dass ca. 9 000 ha landwirtschaftlich (überwiegend als Grünland) genutzt werden und ca. 19 5000 ha aus (ganz überwiegend ungenutzten) Moor-, Gehölz- und Heideflächen, Renaturierungsflächen, Waldflächen und sonstigen Flächen bestehen.

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse werden für Flächen mit entsprechenden Potenzialen Kosten i. H. v. 1 000 Euro bis 5 000 Euro je ha für bauliche und sonstige Instandsetzungsmaßnahmen angenommen. Dabei ist für einen großen Anteil der Flächen davon auszugehen ist, dass kein Bedarf für Maßnahmen besteht, weil schon günstige Wasserstandsverhältnisse bestehen oder aufgrund hydrologischer und sonstiger Rahmenbedingungen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse durchgeführt werden können. Da hinreichend konkrete Angaben zur aktuellen Ausprägung der Flächen und damit ableitbaren Bedarfen fehlen, stellen diese Berechnungen nur eine näherungsweise Schätzung dar.

Insgesamt wird dabei eine Summe i. H. v. 46 Millionen Euro ermittelt.

Zusätzlich werden Kosten i. H. v. 0,5 Millionen Euro pro Jahr für zusätzlich erforderliches Personal und die im Zusammenhang mit den Maßnahmen entstehenden Verwaltungskosten in den ersten drei Jahren und i. H. v. 1 Million Euro pro Jahr ab 2026 angenommen.

Pachtausfälle werden pauschal mit 0,5 Millionen Euro pro Jahr in den ersten drei Jahren und mit 1 Million Euro pro Jahr ab 2026 angenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass der überwiegende Teil der Grünlandflächen zu den landeseigenen Naturschutzflächen zählt und bereits extensiv genutzt wird.

Mögliche Wertverluste für die Flächen werden nicht kalkuliert, zumal es sich zum großen Teil um praktisch nicht veräußerbare Flächen handelt und die genutzten Flächen - wie oben ausgeführt - überwiegend landeseigene Naturschutzflächen sind. Andererseits werden auch die ersparten Kosten durch die verminderten Treibhausgasemissionen nicht in die Kalkulation einbezogen.

Insgesamt wurden somit Gesamtkosten i. H. v. ca. 59 Millionen Euro ermittelt. Im Rahmen der Nutzung geeigneter Förderprogramme können gegebenenfalls Fördermittel von Bund und EU zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen eingeworben werden, sodass mit diesen ein Anteil der vorgenannten Gesamtkosten getragen werden könnte. Da die Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse noch nicht konkretisiert sind und die vorgenannten Förderprogramme zum Teil noch erstellt werden, lässt der betreffende Anteil derzeit noch nicht konkret darstellen.

Bereits in 2023 anfallende Kosten werden aus bestehenden Haushaltsmitteln finanziert.

Absatz 2

Nach der Regelung sind für die näher bezeichneten Aufgaben landeseigene Flächen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein konkreter Umfang der in Betracht kommenden Grundstücke und damit der Kosten für die liegenschaftsverwaltenden Dienststellen des Landes kann nicht beziffert werden. Insgesamt stellt sich die kostenfreie Überlassung der Grundstücke jedoch mindestens kostenneutral dar, da sie der Erfüllung der dem Land nach Artikel 6 c der Niedersächsischen Verfassung dienenden Ziele dient. Soweit entgangene Pachteinnahmen die Einnahmeseite des Landes mindern, steht dem eine vergrößerte Anzahl von Maßnahmen im Küsten- und Hochwasserschutz, der Gewässergüte und des Naturschutzes gegenüber. Mit der Regelung werden Mittel eingespart, die andernfalls mit

öffentlicher Förderung für den Flächenerwerb eingesetzt werden müssten. Diese können für weitere Maßnahmen eingesetzt werden. Der Flächenerwerb im Bereich des Hochwasser- und Küstenschutzes erfolgt stets mit Landesmitteln. Auch durch die Durchführung von multifunktionalen und sektorübergreifenden Maßnahmen ist potenziell ein Mehrwert für das Land zu erwarten.

§ 5 c - Anforderungen an die Gebäude der Landesverwaltung

Absätze 1, 2, 4, 5: Sanierungsstandards

Mit der frühzeitigen Erhöhung der Standards auf einen - zur Treibhausgasneutralität erforderlichen - Baustandard bei Sanierung EH-40 und bei Neubau Passivhausstandard (= jährlicher Wärmeverbrauch max. 15 kWh/m²) werden anderenfalls erforderliche doppelte Planungen und gegebenenfalls Bauten vermieden. Aktuell gilt für Neubauten der Landesverwaltung der Standard EH-55.

Zusätzliche jährliche Investitionen werden bei Anhebung der Standards zu 22,5 Millionen Euro/Jahr abgeschätzt. Für Baubedarfe hatte das durch die Landesregierung beauftragte Agiplan-Gutachten² im Jahr 2016 3 Milliarden Euro geschätzt und hiervon je 1/3 der Kosten dem Bedarf durch erforderliche Gebäudeertüchtigung, 1/3 durch erforderliche energetische Sanierung nach gültigem Standard und 1/3 durch höhere Standards (bereits damals: Sanierung nach Passivhausstandard, Neubau nach Passivhausstandard plus) zugeordnet.

Die Sanierungsstandards werden nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung der Sparsamkeit gemäß § 7 LHO umgesetzt. Aktuell werden 45 Millionen Euro/a jährlich verausgabt, sodass sich eine vergleichbare Erhöhung analog zu 22,5 Millionen Euro/Jahr ergibt.

Die Landesregierung beziffert zudem Mehrkosten ohne Anhebung der Standards auf 25 Millionen Euro/Jahr, soweit die Sanierung aller Landesliegenschaften in Anpassung an das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) bis 2045 abgeschlossen sein müssten. Dabei wird von einem Sanierungsbedarf mit Kosten in Höhe von 1,5 Milliarden Euro ausgegangen. Der Bund verfolgt für die Bundesverwaltung das Ziel, die Gebäudesubstanz bis 2045 zu sanieren, und definiert darüber die erforderliche Sanierungsrate.

Bei der Zielsetzung, im Mittel einen Wärmeverbrauch von jährlich 33 kWh/m² anstelle aktuell >100 kWh/m² (vgl. Energie- und Medienverbrauch, NLBL 2/2021) zu realisieren (maximale Kosteneinsparung), reduzieren sich die Ist-Ausgaben um zwei Drittel. Damit wären grob Energiekosten in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro/Jahr einzusparen.

Konnexitätsbedingte Ausgleichs für Investitionen in Schulgebäude werden durch die Novelle nicht ausgelöst, da diese Gebäude nicht Teil der unmittelbaren Landesverwaltung und damit von der Regelung nicht betroffen sind.

Absatz 3: PV-Pflicht auf Landesgebäuden

Bei der Kostenabschätzung wird von Kosten in Höhe von ca. 2 000 Euro/kWp installierte Leistung PV-Anlage bei einer weitgehenden Belegung der nach Potenzialkataster nutzbaren landeseigenen Dachflächen mit PV-Anlagen ein Investitionsbedarf in Höhe von grob ca. 355 Millionen Euro angenommen. Ergänzend erfolgt die Errichtung von PV-Anlagen auf landeseigenen Dachflächen im Rahmen von Pacht- oder Contracting-Modellen durch externe Betreiber ohne Investitionsaufwand.

Jährliche Investitionskosten werden bis 2040 mit max. 18 Millionen Euro abgeschätzt. Kosten für Betrieb und EEG-Umlage oder auch Einnahmen aus Eigenverbrauch und Einspeisung ergeben sich erst aus der Betrachtung der Rahmenbedingungen des Einzelfalls, dem gewählten Verfahren (Contracting, Eigenbetrieb oder Kombinationen) sowie der erforderlichen Ausbaugeschwindigkeit und sind erst im Weiteren zu konkretisieren.

Der Ausbau der Photovoltaik rentiert sich bei einem hinreichenden Eigenverbrauch insbesondere bei Nutzung von Batteriespeichern und zukünftig gegebenenfalls in Quartiersansätzen und ohne EEG-Umlage frühzeitig. Der Wegfall der EEG-Umlage ist für 2023 bereits angekündigt.

² Gutachten für eine klimafreundliche Landesverwaltung Niedersachsen, agiplan, Wuppertal Institut & ifas enermetric, Dezember 2016 im Auftrag des Landes Niedersachsen

§ 7 - Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor (Absatz 3 neu zum Landesfuhrpark)

Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben (Benzin und Diesel) in den kommenden Jahren den Kosten für Fahrzeuge mit saubereren Antrieben angleichen werden und ab einem Zeitpunkt Mitte des Jahrzehnts Fahrzeuge mit klimagerechten saubereren Antrieben günstiger sein werden, als Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben (Benzin und Diesel). Die Differenzkosten sind zudem abhängig von der Fahrzeugklasse und dem gesamten am Markt verfügbaren Angebot im jeweiligen Segment. Die Differenzkosten wurden derzeit im Mittel mit 10 000 Euro angesetzt; absinkend auf 0 Euro im Jahr 2027 (Annahme) und daran anschließend steigende Mehrkosten für Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben. Leasing wird dabei mit drei Jahren und Kauf mit acht Jahren Nutzung kalkuliert.

Bereits in 2023 anfallende Kosten werden aus bestehenden Haushaltsmitteln finanziert.

§ 8 a - Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Übertragung neuer Aufgaben an die Kommunen im eigenen Wirkungskreis löst Konnexität aus. Das Land übernimmt die Finanzierung einer Mindest-Grundausrüstung zur Umsetzung für jede Verwaltungseinheit:

- Ein jährlicher Grundstock für Infrastruktur (wie Miete, Fortbildung, Ausstattung, Materialien, ...). Hierfür werden pauschal 30 000 Euro pro Jahr und Landkreis/kreisfreie Stadt gezahlt.
- Zudem werden einerseits pro Einheit dauerhaft zwei Vollzeit-Stellen nach TVöD E12 pro Jahr und Landkreis für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 und andererseits pro Einheit dauerhaft eineinhalb Vollzeit-Stellen nach TVöD E12 pro Jahr und kreisfreier Stadt für die Erfüllung der Aufgabe gemäß Absatz 1 finanziert. Die jährliche Berechnung erfolgt gemäß den aktuell gültigen standardisierten Personalkostensätzen des Niedersächsischen Finanzministeriums.

Bei kommunalen Zusammenschlüssen werden die Beträge nach 1. und 2. entsprechend der Anzahl der zusammengeschlossenen Kommunen addiert.

Ausgehend von 45 Einheiten sind für die Konnexität einer Mindestausstattung folgende Kosten anzunehmen:

- Grundstock 30 000 Euro x 45 = 1 350 000 Euro,
- 2 Stellen E12 (ca. 220 000 Euro) *x 37 = 8 140 000 Euro,
- 1,5 Stellen E12 (ca. 165 000 Euro) x 8 = 1 320 000 Euro,
- also insgesamt mind. 9 460 000 Euro jährlich.

§ 8 b - Entsiegelungskataster

Die Abschätzung der Kosten für Niedersachsen zur Einrichtung eines Katasters wurde ausgehend von Daten der Stadt Hanau (100 000 EW, 28 000 Euro) durchgeführt. Ein Entsiegelungskataster soll zentral vom LGLN für alle Kommunen entwickelt und technisch dort gepflegt werden. Das Kataster sollte dabei möglichst so gestaltet werden, dass der Aufwand für die Kommunen selbst möglichst gering ist.

Finanzfolgenabschätzung:

- Erstellungskosten von einmalig 750 000 Euro (verteilt auf die Jahre 2024 und 2025),
- ab 2026: Vor-Ort-Aufnahmen im Umfang von 2 bis 4 Wochen durch mD-Angestellte in den Kommunen (1/12 Entgeltgruppe 8 TvöD/Jahr),
- ab 2026: zentrale Pflege der Anwendung durch eine (zentral angestellte) E11-Vollzeitstelle.

Verteilung der Kosten für das Land in Euro:³

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
-	-	375 000	375 000	483 319	483 319	483 319	483 319	483 319

§ 9 a - Kommunale Wärmeplanung

Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 12 000 Euro + 0,19 Euro pro Einwohner erscheint angemessen, um die Bestandteile eines Wärmeplans abzuarbeiten. Die Erstellung ist auf den Zeitraum von rund vier Jahren (2023 bis 2027) angelegt. Insofern beträgt der Grundsockel für vier Jahre insgesamt 48 000 Euro + 0,76 Euro pro Einwohner. Die derzeit 95 Ober- und Mittelzentren im Land Niedersachsen haben zusammen aktuell rund 4,32 Millionen Einwohner. Die einwohnerbezogenen Kosten betragen daher 3 280 543 Euro (0,76 x 4 316 504). Die Kosten für den Grundsockel in allen verpflichteten Kommunen betragen 4 560 000 (95 x 48 000) Euro.

Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung auf einmalig 7,84 Millionen Euro.

Aufwand für die Pflicht zur Fortschreibung nach drei Jahren des kommunalen Wärmeplans bis 2030: Da im Rahmen einer Aktualisierung auf zahlreiche vorhandene Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand für die Fortschreibung deutlich geringer als bei der erstmaligen Erstellung, da die Grundsystematik bereits festgelegt ist und nur Teile der Daten aktualisiert werden müssen. Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 3 000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner erscheint für die Fortschreibung angemessen. Die Fortschreibung ist auf den Zeitraum von fünf Jahren angelegt. Insofern beträgt der Grundsockel für fünf Jahre insgesamt 15 000 Euro plus 0,30 Euro pro Einwohner. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die 95 Ober- und Mittelzentren im Land zusammen rund 4,32 Millionen Einwohner haben. Die einwohnerbezogenen Kosten betragen daher 1 294 951 Euro (0,30 x 4 316 504). Die Kosten für den Grundsockel in allen verpflichteten Kommunen betragen 1 425 000 Euro (95 x 15 000). Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die erste Fortschreibung der Wärmeplanung auf ca. 2,72 Millionen Euro.

Für die Errichtung der elektronischen Datenbank entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Kosten entstehen beim Land. In der zu erstellenden Datenbank sollen die Wärmepläne der Kommunen erfasst werden. Die Sachkosten für die Errichtung einer solchen Datenbank betragen ca. 35 000 Euro. Durch die Plausibilitätsprüfung der kommunalen Wärmepläne entstehen zudem Kosten beim Land. Die Fallzahl beträgt 95 Städte und Gemeinden.

§ 12 - Zuführung Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Mit der Regelung des §12 gehen keine direkten Mehrkosten einher. Die Mittel für die jährliche Zuführung zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen werden vom Gesetzgeber je nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Die einzufügende Regelung wird keine Mehrkosten für die Haushalte des Landes oder der Kommunen verursachen. Sofern die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden die Option nutzen werden, entsprechenden Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu ergreifen und im Rahmen der hier eröffneten Möglichkeit in die Berechnung der Gebühren einzubeziehen, sind moderate Gebührenerhöhungen und damit geringe finanzielle Mehrbelastungen für die Gebührenschuldner (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) zu erwarten.

Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Die vorgesehene Ergänzung des § 7 NDG löst keine Kostenfolgen aus. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung dahin gehend, dass die Deicherhaltung eine öffentliche Aufgabe darstellt. Diese Aufgabe wird durch die dafür zuständigen Wasser- und Bodenverbände, in geringem Umfang durch

³ Die Dynamisierung der Personalkosten über die Jahre wurde hierbei noch nicht berücksichtigt.

das Land selbst, wahrgenommen. An der Finanzierung dieser Aufgabe (im Wesentlichen nach § 8 NDG durch öffentliche Mittel) ändert sich durch die gesetzliche Klarstellung nichts.

b) Finanzfolgen für Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung

§ 4 c - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung

Für die Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung ergeben sich jährliche nicht bezifferbare Sachkosten durch die Pflicht, beim Neubau von Wohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie für die Pflicht, beim Neubau von für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplätzen mit jeweils mehr als 50 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Demgegenüber stehen jeweils Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung bzw. Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms. Hier ist zu erwarten, dass die Einnahmen die Kosten in der Regel übertreffen, sodass in Summe von einer Einsparung auszugehen ist.

Den unteren Baurechtsbehörden entsteht im Rahmen der Genehmigungsverfahren zum Neubau von Wohngebäuden und dem Neubau von Parkplätzen ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand, der jedoch über Gebühren abgedeckt werden kann.

§ 8 a - Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Die entstehenden Kosten werden vom Landeshaushalt im Rahmen der Konnexität getragen.

§ 8 b - Entsiegelungskataster

Die entstehenden Kosten werden vom Landeshaushalt im Rahmen der Konnexität getragen.

§ 9 a - Kommunale Wärmeplanung

Die entstehenden Kosten werden vom Landeshaushalt im Rahmen der Konnexität getragen.

c) Finanzielle Folgen für Bürgerinnen und Bürger

§ 4 c - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Pflicht, beim Neubau von Wohngebäuden auf den für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, jährliche Sachkosten. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung bzw. Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms. Hier ist zu erwarten, dass die Einnahmen die Kosten in der Regel übertreffen, sodass in der Summe von einer Einsparung auszugehen ist. PV-Anlagen auf privaten Wohngebäuden amortisieren sich i. d. R. nach 10 bis 15 Jahren.

Artikel 4: - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Sofern die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden die Option nutzen werden, entsprechende Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu ergreifen und im Rahmen der hier eröffneten Möglichkeit in die Berechnung der Gebühren einzubeziehen, sind moderate Gebührenerhöhungen und damit geringe finanzielle Mehrbelastungen für die Gebührenschuldner (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) zu erwarten.

d) Finanzielle Folgen für die Wirtschaft

§ 4 c - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung

Durch die Pflicht, beim Neubau von für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplätzen mit mehr als 50 Einstellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, ist für die Wirtschaft mit jährlichen Sachkosten zu rechnen. Demgegenüber stehen Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise Einsparungen bei Eigennutzung des Stroms. Hier ist zu erwarten, dass die Einnahmen die Kosten in der Regel übertreffen, sodass in der Summe von einer Einsparung auszugehen ist.

§ 9 b - Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

Für die Erstellung kommunaler Wärmepläne ist es für die betroffenen Gemeinden erforderlich, vorhandene Daten gemäß § 9 d Abs. 2 und 3 zu erheben. Dadurch entstehen Informationspflichten bei der Wirtschaft. Die Informationspflichten entstehen bei Energieunternehmen, bei öffentlichen Stellen, insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, und bei Gewerbe- und Industriebetrieben.

Die Daten für Niedersachsen liegen für die Berechnungen aktuell noch nicht vor. Für Baden-Württemberg ergaben sich bei vergleichbarem Vorgehen und etwas höherer Anzahl an verpflichteten Kommunen folgende Kosten für die Wirtschaft:

Energieunternehmen:

Bei angenommenen zwei Anforderungen zur Datenübermittlung für die Ersterhebung aller kommunalen Wärmepläne: insgesamt 166 000 Euro. Für die Fortschreibungen wird von 18 000 Euro jährlich ausgegangen.

Öffentliche Stellen, insbesondere Bezirksschornsteinfeger:

Bei angenommener einmaliger Anforderung zur Datenübermittlung für die Ersterhebung der kommunalen Wärmepläne werden rund 100 Euro je Kehrbezirk angenommen. Diese Kosten kommen auch bei jeder Fortschreibung zum Tragen.

Gewerbe- und Industriebetriebe:

Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird ebenfalls ein Aufwand für die Übermittlung von Daten entstehen. Zur Abschätzung des Aufwands wird die Anzahl der Nichtwohngebäude herangezogen und ein durchschnittlicher Übermittlungsaufwand wird von 1,5 Stunden je Nichtwohngebäude angenommen. Für Baden-Württemberg ergibt dies einmalig für die Ersterhebung 2027 ca. 1 140 000 Euro, danach für die Fortschreibungen jährlich 163 000 Euro.

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Sofern die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden die Option nutzen werden, entsprechende Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu ergreifen und im Rahmen der hier eröffneten Möglichkeit in die Berechnung der Gebühren einzubeziehen, sind moderate Gebührenerhöhungen und damit geringe finanzielle Mehrbelastungen für die Gebührenschuldner (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) zu erwarten.

B. Besonderer Teil: Begründung der einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1: Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a (§ 1 Überschrift):

Ziel der Erweiterung des § 1 ist die Klarstellung der Bindungswirkung des NKlimaG. Die Vorschrift regelt zugleich die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen als grundlegendes Prinzip. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, eines Kommunalverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 1):

Absatz 1 Satz 2 wird programmatisch um die Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft ergänzt.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 und 3 neu):

Absatz 2 regelt die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen, unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine besondere Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit gegebenenfalls zu informieren ist.

Die allgemeine Vorbildfunktion schließt auch die Kommunen bei der Verwirklichung der niedersächsischen Klimaschutzziele ein. Die Kommunen nehmen ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze wahr. Die Vorbildfunktion bezieht sich auf den eigenen Wirkungsbereich der Kommunen, welcher der Selbstverwaltungsgarantie unterliegt. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie das Durchführen von Dienstreisen. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmaren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Es werden keine Aufgaben des eigenen Wirkungskreises als Pflichtaufgabe definiert. Die Kommunen haben vielmehr in jedem relevanten Einzelfall die Möglichkeit, über das „Ob“ und „Wie“ im Rahmen der Gesetze zu entscheiden. Das Land wird die Kommunen bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten, beispielsweise über Förderangebote, Beratungsleistungen und Verwaltungshandeln, unterstützen.

Der Absatz verpflichtet die Landesverwaltung, die Ziele des Gesetzes als Querschnittsziele in allen Angelegenheiten des Landes zu verfolgen. Dieser breite Ansatz ist angebracht, um die notwendige Durchdringung zu erreichen. Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind damit nicht nur energie- und umweltpolitische Ziele, sondern sollen in allen Politikfeldern mitbedacht und umgesetzt werden. Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind als dauernde Verpflichtung für diese und nachfolgende Generationen anzusehen. Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 3, dass künftige Verordnungsvorhaben sowie sonstige administrative Regelungen, wie beispielsweise Förderrichtlinien und Allgemeinverfügungen, den Zielen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen sollen. Für Rechtsnormen unterhalb der Gesetzesebene handelt es sich um eine ermessenlenkende Bestimmung für die Exekutive in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- und Richtliniengeber. Die Bedeutung, die der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels für Gesetzesvorhaben der Legislative und für die Verwaltungsgeber (Landesregierung, Ministerien) haben, schreibt sich im Verwaltungshandeln der Exekutive im Rahmen der Ermessensausübung fort. Die Bestimmung hat deklaratorische Bedeutung. Neue Rechtsverordnungen und sonstige administrative Regelungen und bestehende administrative Regelungen sollen die Ziele des Gesetzes unterstützen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 3 neu):

Statt der bisherigen Formulierung Klimaneutralität soll der eindeutig definierte Begriff der Treibhausgasneutralität verwendet werden und damit an dieser Stelle eine Angleichung an das Bundes-Klimaschutzgesetz erfolgen. Der Fokus der Treibhausgasneutralität liegt auf der Reduktion und dem Ausgleich von Treibhausgasen. Klimaneutralität beschreibt einen Zustand, in dem menschliche Aktivität

ten keine Nettoauswirkungen auf das Klimasystem haben. Demnach sollen alle Handlungen unterlassen oder ausgeglichen werden, die das Klimasystem beeinflussen - sei es durch Treibhausgasemissionen oder durch biogeophysikalische Effekte, wie z. B. Emissionen von kühlenden Aerosolpartikeln, die Verursachung von wärmenden Kondensstreifen sowie Landnutzungsänderungen, die zu veränderten Reflektions- und Absorbtionseigenschaften der Erdoberfläche für die Sonnenstrahlung führen (Albedo-Effekt).

Diese biogeophysikalischen Effekte menschlicher Aktivitäten sind schwer mess- und steuerbar und einem Bundesland nicht eindeutig zurechenbar, daher wird das Ziel der Treibhausgasneutralität angestrebt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 und 5 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 6 neu):

Der neu eingeführte Begriff der Klimaresilienz wird definiert.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1):

Im Sinne der Pflicht des Staates zu intertemporaler Freiheitssicherung soll mit der Änderung des § 3 NKlimaG auch in Niedersachsen der Pfad zur Minderung der Treibhausgasemissionen ambitionierter ausgestaltet und verkürzt werden. In Anpassung an die Änderung des Bundes-KSG soll das langfristige Ziel einer Treibhausgasneutralität bereits bis zum Jahr 2045 statt bisher bis zum Jahr 2050 erreicht werden. Das Minderungsziel bis zum Jahr 2030 wird angehoben auf 65 Prozent im Vergleich zu den bislang vorgesehenen 55 Prozent. Zur besseren Planbarkeit und Überprüfbarkeit sollen zudem zusätzliche Zwischenziele aufgenommen werden: für das Jahr 2035 ein Zwischenziel in Höhe von - 76 Prozent und für das Jahr 2040 ein Zwischenziel in Höhe von - 86 Prozent. Im Rahmen der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021 wurden für Niedersachsen bereits die ambitionierteren Klimaziele zugrunde gelegt, konkretisierende Zwischenziele sowie Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren festgelegt und ein Maßnahmenkatalog definiert, mit dem ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden soll.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 2):

Die Änderung des § 3 Nr. 2 NKlimaG ermöglicht mit einer zeitlichen Heraushebung des Zielzeitpunktes 2040 eine erkennbare Vorbildfunktion. Im Rahmen der Strategie 2021 Klimaneutrale Landesverwaltung Niedersachsen wurde bereits eine treibhausgasneutrale Organisation bis 2045 verbindlich aufgenommen.

Das Zwischenziel einer Treibhausgasemissionsminderung i. H. v. 80 % folgt einerseits der Tatsache, dass bis zum Jahr 2019 schon rund 70 % Reduktion erreicht werden konnten, und andererseits dem Ansatz, dass der Umsetzungsprozess zunächst weiter zu beschleunigen sein wird. Niedersachsen orientiert sich dabei an einer realistischen und sicheren Umsetzung der Vorbildfunktion.

Statt der bisherigen Formulierung Klimaneutralität soll auch an dieser Stelle der eindeutig definierte Begriff der Treibhausgasneutralität verwendet werden. Anders als beim Begriff der Klimaneutralität, werden bei der Zielsetzung Treibhausgasneutralität biogeophysikalische Effekte menschlicher Aktivitäten vernachlässigt, die schwer messbar und einer konkreten Maßnahme oder einem Gebäude nicht eindeutig zurechenbar sind. Der Zielgegenstand bleibt mit der Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung nunmehr i. S. d. Treibhausgasneutralität materiell vergleichbar.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 3):

Mit der Aufnahme in das NKlimaG wird die besondere Bedeutung des Themas Wasserstoff als zentraler Beitrag zur Erreichung der niedersächsischen Klimaschutzziele gewürdigt.

Grüner Wasserstoff ist ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele, nicht zuletzt bei der Transformation der Industrie sowie des Logistik- und Verkehrssektors.

Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für diejenigen Anwendungen, in denen eine Defossilisierung direktelektrisch nicht möglich ist. Grüner Wasserstoff wird dabei einerseits als Energieträger eingesetzt, andererseits auch stofflich verwendet werden, beispielsweise zur Herstellung von chemischen Verbindungen wie Ammoniak, Methanol, synthetischen Kraftstoffen usw., oder als Reduktionsmittel in der Roheisenherstellung (Ersatz von Kokscoke).

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 3):

Mit der Aufnahme in das NKlimaG wird die besondere Bedeutung der künftigen Wasserstoffwirtschaft als zentraler Baustein der niedersächsischen Klimaschutzstrategie gewürdigt.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 5 Satz 2):

Die Änderung des § 4 Abs. 5 NKlimaG ermöglicht eine flexiblere Ausgestaltung der Fristen zur Fortschreibung der Strategie zum Klimaschutz, der Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung und der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ziel ist es, rechtzeitig auf aktuelle Entwicklungen im sehr dynamischen Prozess reagieren zu können und vor allem bei einem sich abzeichnenden Verfehlen der Klimaziele, bei veränderter Vorbildfunktion der Landesverwaltung oder bei wichtigen Erfordernissen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels frühzeitig nachsteuern zu können. Mit der Änderung ist weiterhin sichergestellt, dass die Strategien mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden, bei Bedarf ist aber auch eine vorzeitige Fortschreibung möglich.

Zu Nummer 5 (§ 4 a neu, § 4 b neu, § 4 c neu):

§ 4 a wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1 (§ 4 a neu):

Durch die Neuregelung wird bei neuen und wesentlich geänderten Zuwendungen des Landes die Berücksichtigung der Klimawirkungen in Abwägung mit dem Förderziel zur Pflicht. § 4 a schreibt eine ausdrückliche Feststellung und Berücksichtigung der Klimawirkungen bei den Zuwendungsentscheidungen des Landes vor und gewährleistet damit eine bewusste Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ziel dabei ist eine Konformität aller Landesförderprogramme mit den Anforderungen des EU OP 2021 -2027, bei dem das „Do not significant harm“-Prinzip bereits berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 2 (§ 4 a neu)

Absatz 2 konkretisiert die Form, in der die in Absatz 1 geregelte Berücksichtigung erfolgen muss.

§ 4 b wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1 (§ 4 b neu):

Mit dem Vorziehen des Ziels der Treibhausgasneutralität auf 2045 gemäß § 3 geht auch ein ambitionierterer Ausbau der erneuerbaren Energien einher. Auch zur forcierten Reduzierung der Energieabhängigkeit ist ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Die Windenergienutzung hat sich zu einer tragfähigen und vergleichsweise kostengünstigen Säule für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern entwickelt und ist für die weitere Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien von grundlegender Bedeutung. Die Windenergie an Land soll daher auf mindestens 30 Gigawatt bis zum 31.12.2035 ausgebaut werden.

Auch der Solarenergienutzung kommt eine tragende Rolle bei der Energiewende zu, deren umfangreiche Potenziale erschlossen werden müssen. Für Niedersachsen wird das Gesamtausbauziel von mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zum 31.12.2035 festgelegt - davon 50 Gigawatt an und auf Gebäude- und Dachflächen, sonstigen baulichen Anlagen und versiegelten Bereichen sowie 15 Gigawatt als Freiflächen-Photovoltaik.

Zu Absatz 2 (§ 4 b neu):

Die für den Ausbau der erneuerbaren Energien benötigten Flächen sollen identifiziert und raumplanerisch gesichert werden.

Deshalb sollen bereits ab 2026 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche planerisch für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht der angestrebten Leistung von mindestens 30 Gigawatt. Der Flächenbedarf basiert auf der Annahme, dass die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche nicht innerhalb eines für Windenergieanlagen vorgesehenen Gebietes liegen muss („Rotor-out“). Sofern die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen muss („Rotor-In“), ergibt sich ein etwa 25 Prozent höherer Flächenbedarf.

Erforderliche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen müssen ebenfalls aktiv planerisch bereitgestellt werden. Die Regelung in § 4 b umfasst daher auch den entsprechenden Planungsauftrag an die Planungsträger, mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche als Gebiet für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie auszuweisen. Unter Freiflächenanlagen werden gemäß § 3 Nr. 22 EEG Anlagen definiert, die nicht auf, an oder in Gebäuden oder baulichen Anlagen angebracht sind.

Die konkrete planerische Flächenbereitstellung erfolgt in Niedersachsen nicht zentral auf Landesebene, sondern auf kommunaler Ebene in der Regional- bzw. gemeindlichen Bauleitplanung. Um die Erreichung der genannten Zielstellung für das Land Niedersachsen effektiv gewährleisten zu können, sollen die Träger der Regionalplanung gemäß der Regelung in § 4 b Abs. 2 in geeigneter Weise angehalten werden, in Summe mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche Fläche („Rotor-Out“) ihres jeweiligen Planungsraumes für die Windenergienutzung sowie mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche als Gebiet für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie auszuweisen. Eine solche Vorgabe des Landes an die Regionalplanung ist zulässig, da die Aufgabe der Regionalplanung den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Landesgesetzgeber gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 NV durch das NROG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen ist. Die Regionalplanungsträger erfüllen sie in eigener Personal- und Organisationshoheit. Im Rahmen der Gesetze haben sie Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die förmliche, regionale Raumordnungsplanung für ihr Gebiet und in Bezug auf begleitende informelle Abstimmungsprozesse, die zu ihrer Verwirklichung beitragen (Planungshoheit). Sie entscheiden eigenverantwortlich darüber, inwieweit ein Bedarf für ein regionalplanerisches Tätigwerden vorliegt, können sich der gesetzlichen Aufgabe aber nicht gänzlich entziehen. Die Regionalplanungsträger müssen sich dabei an geltende Gesetze halten und auch untergesetzliches Recht beachten, das auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht (z. B. LROP-VO). Die im ROG, NROG und in der LROP-VO geregelten Planungsaufträge müssen sie umsetzen (Pielok in PdK-Nds F-2, NROG, § 20, Rn. 274).

Zu Absatz 3 (§ 4 b neu):

Zur Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen sind insbesondere an und auf Infrastrukturen der vorhandenen und geplanten linearen Straßen- und Schieneninfrastrukturen Projekte der erneuerbaren Energien zu realisieren. So können beispielsweise Lärmschutzwände multifunktional auch mit Photovoltaik ausgestattet werden.

§ 4 c wird neu eingefügt.

Er entspricht größtenteils dem bisherigen § 32 a Abs. 2 NBauO, der aus der Niedersächsischen Bauordnung gestrichen und modifiziert sowie erweitert auf nichtgewerbliche Immobilien hier eingeführt wird.

Zur Erreichung der in § 3 Nr.3 und § 4 b neu Abs. 1 festgelegten Klimaschutzziele ist ein sehr ehrgeiziger Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Neben der Windenergie kommt der Photovoltaik dabei eine entscheidende Rolle zu. Mit der Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Gebäuden und Parkplätzen soll der Photovoltaikausbau gestärkt werden.

Um die erforderlichen 65 GW Photovoltaik in Niedersachsen bis 2035 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 4,7 Gigawatt = 4 700 MW/Jahr erforderlich. Das ist jährlich mehr als die Leistung, die in den letzten 20 Jahren insgesamt in Niedersachsen installiert wurde. Derzeit sind in Niedersachsen knapp 4 Gigawatt installiert, das sind weniger als 4 % des abgeschätzten Potenzials, obwohl für den größten Teil der Flächen immer eine Wirtschaftlichkeit gegeben war. In den letzten Jahren hat sich der Zubau jährlich um lediglich 100 MW erhöht und im Jahr 2020 gut 400 MW erreicht, davon ca. 25 MW auf Freiflächen. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik allein aufgrund privater Initiative nicht in ausreichendem Umfang stattfindet.

Zu Absatz 1 (§ 4 c neu):

Gemäß Absatz 1 sind grundsätzlich bei allen Gebäudeneubauten Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf geeigneten Dachflächen zu installieren.

Eine Festlegung der Mindestgröße der Dachflächen und einer Mindestbelegung mit Photovoltaikanlagen in Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter dem Aspekt der Durchführbarkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, um einen optimalen Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien zu erhalten. Gebäude und Dachflächen, die grundsätzlich nicht für eine solche Installation geeignet sind, werden gemäß Satz 2 von der Regelung ausgenommen; die Aufzählung ist nicht abschließend. Satz 3 erklärt, dass die Photovoltaikpflicht nicht für fliegende Bauten, unterirdische Gebäude, Traglufthallen und Zelte gilt, weil diese aufgrund der Ortswechsel oder der Bauweise nicht für Photovoltaikanlagen geeignet sind. Sätze 4 und 5 regeln den Stichtag für Baumaßnahmen, für die diese Regelung gilt.

Zu Absatz 2 (§ 4 c neu):

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 32 a Abs. 2 NBauO und enthält Ausnahmen für die Pflicht nach Absatz 1. Nach Nummer 1 Buchst. a entfällt die PV-Pflicht nach Absatz 1, wenn die Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, wozu insbesondere überwiegende Gründe des Denkmalschutzes, des Baumschutzes oder Gründächer zählen können. Wenn die Installation oder der Betrieb im Einzelfall technisch unmöglich ist, entfällt nach Nummer 1 Buchst. b die PV-Pflicht. Aufgrund der Regelung nach Nummer 1 Buchst. c brauchen PV-Anlagen nicht vorgesehen zu werden, wenn dies im Einzelfall nicht wirtschaftlich vertretbar ist. Der Betrieb einer PV-Anlage auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche ist grundsätzlich wirtschaftlich. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden sich im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs amortisieren. Anlagen können auch durch Dritte errichtet, vermietet oder verpachtet werden. Wenn ein Härtefall vorliegt, ist dies durch Berechnungen und Nachweise durch die Bauherrin oder den Bauherrn zu belegen. Härtefälle können beispielsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben entstehen, die ihre Ställe zugunsten einer deutlichen Erhöhung des gesellschaftlich gewünschten Tierwohls neu errichten. Härtefälle können auch erhöhte Aufwendungen für die Tragkonstruktion und die Gründung eines Gebäudes sein. Es obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde, nach ihrem Ermessen von der PV-Pflicht zu befreien.

Zu Absatz 3 (§ 4 c neu):

Absatz 3 enthält die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen. Auch Parkplätze und Parkdecks bieten große Flächenpotenziale auf versiegelten Flächen, die sich für eine Installation von Photovoltaikanlagen sehr gut eignen. Da bisher keine ausreichenden Anstrengungen unternommen wurden, diese Flächen zu nutzen, wird eine regulatorische Maßnahme für erforderlich erachtet. Bei der Ausstattung der größeren Parkflächen mit Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachungen kommen sogar mehrere positive Aspekte zum Tragen. Die Photovoltaikanlagen produzieren Strom, der gegebenenfalls durch eine geeignete Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb genutzt werden kann und zusätzlich eine Verschattung der Fahrzeuge bietet. Um möglichst viele und auch größere Flächen dafür zu gewinnen, wird eine Mindestgröße ab 50 Einstellplätzen vorgesehen. Satz 3 regelt den Stichtag für Baumaßnahmen, für die diese Regelung gilt.

Zu Absatz 4 (§ 4 c neu):

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung, die hier zu ergänzen war, da die allgemeine Ermächtigung der Niedersächsischen Bauordnung, die eine entsprechende Regelung im bisherigen § 32 a der NBauO entbehrlich gemacht hat, hier nicht greift.

Zu Absatz 5 (§ 4 c neu):

Die unteren Baurechtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus dieser Vorschrift. Sie ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Zu den Buchstaben a bis c (§ 5 Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2):

Statt der bisherigen Formulierung Klimaneutralität soll auch in § 5 der eindeutig definierte Begriff der Treibhausgasneutralität verwendet werden. Anders als beim Begriff der Klimaneutralität werden bei

der Zielsetzung Treibhausgasneutralität biogeophysikalische Effekte menschlicher Aktivitäten vernachlässigt, die schwer messbar und einer konkreten Maßnahme oder einem Gebäude nicht eindeutig zurechenbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 5 a neu, § 5 b neu, § 5 c neu):

§ 5 a wird neu eingefügt.

Mit der Einführung dieser Regelung wird die allgemeine Verpflichtung als Träger öffentlicher Aufgaben gemäß § 13 (1) Satz 1 KSG für die unmittelbare Landesverwaltung ausgestaltet und werden externalisierte Kosten der Treibhausgasemission - orientiert an der Regelung des Bundes über den Lebenszyklus zur Erreichung der Klimaziele - berücksichtigt. Die Regelung konkretisiert über die Absätze 1 bis 3 sukzessive die allgemeine Vorbildfunktion der unmittelbaren Landesverwaltung und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl finanzwirksame Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung. Damit wird auch die Vorbildfunktion der Landesverwaltung im Handlungsfeld Beschaffung im Zuge der Leistungsbestimmung konkretisiert, eine möglichst homogene Vorgehensweise der öffentlichen Hand gestärkt sowie eine konsistente Transformation der Wirtschaft gestützt.

Die Verpflichtungen beziehen sich dabei auf den vorbereitenden Prozess der Konzeption und Strukturierung eines Vergabeverfahrens im Rahmen der Leistungsbestimmung und sind dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert.

Das Vergabeverfahren selbst kann unabhängig von der Regelung bereits heute Aspekte des Klimaschutzes aufnehmen, soweit valide Daten zur Beurteilung vorliegen. Die Regelung selbst bezieht sich aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität explizit nicht auf das Vergabeverfahren selbst.

Zu Absatz 1 (§ 5 a neu):

Zur Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen sowie zur Erreichung der Organisation einer treibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2040 sind bei allen finanzwirksamen Lösungsalternativen Aspekte des Klimaschutzes im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angemessen zu berücksichtigen, soweit kein außergewöhnlicher Fall vorliegt. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO ist je nach Erfordernis im Einzelfall die einfachste und wirtschaftlichste Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Anwendung zu bringen. Mit Bezug auf § 7 LHO wird zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes gleichzeitig eine Bagatellgrenze von gemäß VV zu § 7 LHO - aktuell 5 000 Euro - eingezogen. Dieser Grundsatz der Berücksichtigung von Klimaschutzziele berührt nicht die Art der gewählten Betrachtung. Sie stellt vielmehr die Berücksichtigung des Klimaschutzes sicher und wird der weiteren Konkretisierung vorangestellt.

Zu Absatz 2 (§ 5 a neu)

Die Einbeziehung des Lebenszyklus umfasst Herstellung, Nutzung, Wartung sowie Abholung, Recycling oder Entsorgung nach Beendigung der Nutzung. Bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind Kosten und Einsparungen über den Lebenszyklus einzubeziehen. Die Prognose der Kosten und Einsparungen erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Hilfestellungen des Umweltbundesamtes. Bei Lieferleistungen ist abzuwägen, ob anstelle des Neukaufs die Reparatur eines vorhandenen Produkts, der Kauf eines gebrauchten Produkts, Miete oder Leasing ein klima- und umweltfreundlicheres Mittel der Beschaffung darstellen.

Die Einbeziehung des Lebenszyklus gilt nur dann nicht, wenn der Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung des Lebenszyklus nicht angemessenem und nicht vertretbar ist.

Zu Absatz 3 (§ 5 a neu):

Zur monetären Bewertung von Treibhausgasemissionen wird ein kalkulatorischer CO₂-Preis eingeführt, um externalisierte Kosten von Emissionen in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu integrieren und damit klimafreundliche Entscheidungen auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen festlegen zu können. Der CO₂-Preis wird analog zu § 13 (1) KSG - mindestens in Höhe des nach § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gültigen Mindestpreises oder Festpreises -

festgelegt. Gemäß § 10 BEHG beträgt der Preis in der sogenannten Einführungsphase 30 Euro/t CO₂ im Jahr 2022 und wächst bis zum Jahr auf maximal 65 Euro/t CO₂ im Jahr 2026 auf.

Die Landesregierung kann im Zuge von Verwaltungsvorschriften eine Anpassung der Mindestpreise realisieren. In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorhaben mit großer Nutzungsdauer, kann die Verwendung der CO₂-Preise gemäß der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes⁴ in Höhe von 199 Euro/t CO₂ im Jahr 2022 anwachsend auf 250 Euro/t CO₂ im Jahr 2050 Verwendung finden.

§ 5 b wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1 (§ 5 b neu):

Im Hinblick auf das Ziel gemäß § 3 Nr. 4, die natürlichen Kohlenstoffspeicherkapazitäten zu erhalten und zu erhöhen, spielen die kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzfunktion, insbesondere die Moorböden, eine wichtige Rolle. Für alle Vorhaben und Nutzungen auf landeseigenen Flächen ist daher das Klimaschutzziel nach § 3 Nr. 4 dahin gehend zu berücksichtigen, dass - soweit möglich - die Vorhaben und Nutzungen die Erreichung des Klimaschutzziels unterstützen.

Große Anteile dieser Böden in Niedersachsen sind entwässert und werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Infolge der oxydativen Zersetzung der Torfe wird der in diesen Böden gespeicherte Kohlenstoff freigesetzt und es entstehen Treibhausgasemissionen. Zur Erhaltung der natürlichen Kohlenstoffspeicherkapazitäten der kohlenstoffreichen Böden ist es daher Ziel, möglichst hohe Wasserstände zu erhalten und dort, wo eine Entwässerung stattgefunden hat, wiederherzustellen. Für genutzte kohlenstoffreiche Böden ist es in der Regel Ziel, Wasserstände anzustreben, die noch eine angepasste, moorschonende Bewirtschaftung ermöglichen.

Ein Teil der kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzfunktion in Niedersachsen liegt auf Flächen, die sich im Eigentum des Landes befinden. Die Zuständigkeiten für diese Flächen liegen bei verschiedenen grundbesitzverwaltenden Stellen, insbesondere der Domänen- und Moorverwaltung sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz.

Die landeseigenen Flächen mit kohlenstoffreichen Böden weisen unterschiedliche Ausgangsbedingungen hinsichtlich der Nutzungen (von ungenutzt bis zu intensiv landwirtschaftlich genutzt), Wasserstandsverhältnisse (von naturnah bzw. moorerhaltend bis zu tief entwässert) sowie der Treibhausgasemissionen (von keinen Emissionen bis zu hohen Emissionen) auf. Für eine Entwicklung dieser Flächen unter Berücksichtigung des Klimaschutzziels gemäß § 3 Nr. 4 ist es Ziel, Flächen mit günstigen Bedingungen in ihrem Zustand zu erhalten und Flächen mit nicht günstigen Bedingungen - soweit möglich - hinsichtlich einer Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse zu entwickeln, um damit auch die Treibhausgasemissionen zu vermindern. Im Hinblick auf eine Bewirtschaftung von Flächen unter Berücksichtigung des vorgenannten Klimaschutzziels sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft und der wirtschaftenden Betriebe berücksichtigt werden, u. a., weil die landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend und zum Teil langfristig verpachtet sind. Zudem erfordern in bestimmten Gebieten auch Naturschutzziele die Aufrechterhaltung einer (extensiven Grünland-)Nutzung.

Die Darstellung der jeweiligen zweckmäßigen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse und der dafür erforderlichen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen in textlicher und kartografischer Form kann eine sinnvolle Grundlage darstellen.

Zu Absatz 2 (§ 5 b neu):

Hochwasser- und Küstenschutz dient dem Allgemeinwohl und ist als Teil der Daseinsvorsorge oder aus gesetzlicher Verpflichtung zu verfolgen. Vorrangig sollten Bedingungen erhalten oder geschaffen werden, die Anpassungsmaßnahmen entbehrlich machen. Darüber hinaus können aber auch Anpassungen an die Folgen des Klimawandels notwendig sein. Eine getrennte Betrachtung einzelner Aspekte ist für die notwendige Erhaltung der Klimaresilienz nicht hinreichend. Eine Verschneidung von Maßnahmen zur Erhaltung der Klimaresilienz lässt sich gut mit weiteren Maßnahmen mit unmittelbarem Nutzen verbinden.

⁴ Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten, Kostensätze, Umweltbundesamt Stand 12/2020

Der Deichbau einschließlich naturschutzfachlicher Kompensationen ist in der Regel mit Flächenbedarf verknüpft. Flächen wiederum sind nicht immer einfach zu erwerben, und Enteignungen sind das äußerste Mittel, das insbesondere im Hochwasser- und Küstenschutz angewendet werden kann, um die notwendigen Flächen für eine Maßnahme verwenden zu können. Das Land Niedersachsen trägt mit der Regelung seinen Teil bei, um optimierte Lösungen zu unterstützen, indem landeseigene Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Regelung sind für die näher bezeichneten Aufgaben landeseigene Flächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein konkreter Umfang der in Betracht kommenden Grundstücke und damit der Kosten für die liegenschaftsverwaltenden Dienststellen des Landes kann nicht beziffert werden. Insgesamt stellt sich die kostenfreie Überlassung der Grundstücke jedoch mindestens kostenneutral dar, da sie der Erfüllung der dem Land nach Artikel 6 c der Niedersächsischen Verfassung dienenden Ziele dient. Soweit entgangene Pachteinnahmen die Einnahmeseite des Landes mindern, steht dem eine vergrößerte Anzahl von Maßnahmen im Küsten- und Hochwasserschutz gegenüber. Mit der Regelung werden Mittel eingespart, die andernfalls mit öffentlicher Förderung für den Flächenerwerb eingesetzt werden müssten. Diese können für weitere Maßnahmen eingesetzt werden. Der Flächenwerb im Bereich des Hochwasser- und Küstenschutzes erfolgt stets mit Landesmitteln.

Die Regelung des Absatzes 2 bezieht sich nur auf solche Flächen im Eigentum des Landes, die im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen in Bezug auf Küsten- und Hochwasserschutz stehen können und dafür geeignet sind. Andere Flächen im Eigentum des Landes bleiben davon insofern unberührt.

Sofern Flächen im Eigentum des Landes für Maßnahmen in Bezug auf Küsten- und Hochwasserschutz in Betracht kommen, sind die für diese geltenden rechtlichen Bestimmungen einschließlich der naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Fragen der Konnexität sind nicht betroffen, da sich die Regelung nur auf im Eigentum des Landes stehende Flächen bezieht.

§ 5 c wird neu eingefügt.

Das Gesetz folgt mit der Festsetzung hoher Mindeststandards für die Gebäudestruktur des Landes bei Neubau und im Bestand dem Ansatz, heutige Planungen und Durchführungen von Neubauten und Modernisierungen möglichst umfassend entsprechend dem Ziel treibhausgasneutral zu organisieren und Materialien optimal zu verwenden.

Für den Klimaschutz erforderliche Mindestvorgaben ermöglichen insbesondere auch im Hinblick auf knappe Haushaltsmittel, doppelte Planungen und Bauten durch spätere Anpassung zu vermeiden.

Die Gebäude des Landes müssen in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Nachhaltiges Bauen für den gesamten Gebäudebestand vorbildhaft sein und demonstrieren, dass die klimapolitischen Ziele im Einklang mit Kosteneffizienz und Funktionalität von Baumaßnahmen umgesetzt werden können. Sie werden daher frühzeitig einen den Zielen gerechten Standard erhalten und innovative Technologien integrieren.

Zu Absatz 1 (§ 5 c neu):

Das Ziel eines Passivhauses gemäß Absatz 1 definiert sich durch einen minimierten Primärenergiebedarf im Betrieb und kann durch Festlegungen von Wärmedurchgangskoeffizienten für Teile der Gebäudehülle ergänzt werden.

Zu Absatz 2 (§ 5 c neu):

Der Sanierungsstandard gemäß Absatz 2 legt einen in Bezug auf ein Referenzgebäude um 60 % verringerten Energiebedarf fest und soll durch Wärmedurchgangskoeffizienten für Teile der Gebäudehülle wie Fenster, Dachhaut u. a. für die Praxis weiter vereinfacht und konkretisiert werden.

Zu Absatz 3 (§ 5 c neu):

Die Einführung einer PV-Pflicht auf allen geeigneten Flächen der Bestandsgebäude des Landes in § 5 a Abs. 3 folgt dem Ansatz einer auch hier sichtbaren Vorbildfunktion der Landesverwaltung, trägt der Zielsetzung einer bis 2040 im Land bilanziell abgeschlossenen Energiewende Rechnung und folgt gleichzeitig dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Das gewählte Zwischenziel orientiert sich auch am im vergangenen Jahr für die Bundesverwaltung eingeführten Ziel. Der Bund wird gemäß Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vom 25.08.2021 bis 2025 möglichst 30 % und bereits bis 2030 100 % aller vorhandenen Potenziale für den Auf- und Ausbau von Photovoltaikanlagen nutzen. Insbesondere bereits heute auch wirtschaftlich zu betreibende Anlagen sollen zeitnah umgesetzt werden. Verbunden mit der vollständigen Nutzung aller Potenziale bis 2040 sollten bis 2030 mindestens 40 % der Potenziale genutzt werden. Mit der Regelung wird anteilig die Entschließung des Landtages vom 10.11.2020 umgesetzt, „...alle geeigneten landeseigenen Dachflächen zeitnah für Solarthermie oder Photovoltaik zu nutzen; ...“.

Für die Anwendung im Einzelfall werden die Voraussetzungen der Eignung untergesetzlich ergänzend zu konkretisieren sowie Abläufe zu vereinfachen, Entscheidungsfindungen zu beschleunigen und eine parallel personelle sowie technische Ausstattung des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen zu realisieren sein. Ziel soll eine schnelle und wirtschaftliche Umsetzung durch Investitionen und Betrieb oder auch durch Einkauf von Leistungen zur Nutzung aller geeigneter landeseigenen Dachflächen sein.

Gemäß Satz 2 kann das Land zur Umsetzung der PV-Pflicht Flächen für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren unentgeltlich an Dritte überlassen. Damit besteht die Möglichkeit, dass bei der Vergabe der Dachflächen besonderer Wert auf die besten Konzepte und die höchste Energiegewinnung gelegt werden kann und nicht nur der für das Land maximale Pachtertrag die Vergabeentscheidung bestimmt. Die Kannbestimmung stellt dabei sicher, dass die Unentgeltlichkeit nicht als Regelfall zur Anwendung kommt, sondern das Land jeweils das bestmögliche Instrument wählen kann.

Zu Absatz 4 (§ 5 c neu):

Durch diese Festlegung erweitert sich die Vorbildfunktion des Landes auch auf Anmietungen von Neubauten (Bauten im ersten Jahr nach Fertigstellung). Eine Nachfrage der öffentlichen Hand, ausschließlich Gebäude mit für den Klimaschutz hinreichendem energetischem Standard anzumieten, soll Vermieterinnen und Vermieter zum Bau entsprechender Gebäude anreizen und so wichtige Impulse an den Markt senden. Die Forderung der höheren Standards insbesondere bei Neubau folgt zudem dem Ansatz, möglichst vorhandenen Gebäudebestand zu nutzen und energetisch aufwendigere Neubauten nur bei zukunftsfähigen Standards zu erwägen. Eine gegebenenfalls entsprechend der Marktentwicklung erforderliche stufige Umsetzung der Anmietung soll ergänzend untergesetzlich konkretisiert werden.

Zu Absatz 5 (§ 5 c neu):

Hierdurch werden Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) beim Neubau, Umbau und bei der Sanierung von Gebäuden im Eigentum des Landes systematisch ermittelt und berücksichtigt. Sie können damit auch eine Grundlage für spätere bauliche Maßnahmen bilden.

Die technischen Anforderungen des GEG greifen nur, wenn sich ein bestehendes Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, von mindestens einer Behörde genutzt wird und zudem einer grundlegenden Renovierung unterzogen wird. Ausschließliche Mietverhältnisse oder Bestandgebäude ohne bauliche Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 8 (§ 7):

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 3):

Das Land verfolgt in allen Sektoren, so auch in der Mobilität, die Einsparung von Energieverbräuchen, die Energieeffizienzsteigerung bei der Nutzung und die verstärkte Verwendung regenerativer

Energie. Im Bereich der Fahrzeuge der Landesverwaltung lassen sich Maßnahmen zur Emissionsreduktion mit klar umrissenem Umfang und aufgrund des laufzeitbedingten Fahrzeugwechsels relativ einfach realisieren.

Eine schnellere Umstellung des Fuhrparks der durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge auf saubere Antriebe, soweit die am Markt verfügbaren Fahrzeuge technisch für den Dienstgebrauch geeignet sind, bereits bis 2030 ist notwendig zur Erreichung der verschärften Klimaziele.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass in 2030 auch für alle dann noch im Landesfuhrpark vorhandenen Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben (auch Sonderfahrzeuge) alternative klimagerechten Kraftstoffe zur Verfügung stehen. Spätestens ab 2030 sind deshalb alle Fahrzeuge mit alternativen klimagerechten Kraftstoffen zu betanken.

In der Annahme einer Haltedauer von acht Jahren für Besitzfahrzeuge wären ab Inkrafttreten des Gesetzes alle Fahrzeuge, die neu erworben werden, mit sauberen Antrieben zu beschaffen. Die Definition saubere Fahrzeuge ist angelehnt an die im Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeug-BeschG) festgelegten Vorgaben für die Referenzzeiträume: 2. August 2021 bis 31. Dezember 2025: < 50 CO₂ g/km; 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030: 0 CO₂ g/km. Das SaubFahrzeug-BeschG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116).

Bei Leasingfahrzeugen wird von einer Haltedauer von maximal drei Jahren ausgegangen. Hier wären spätestens ab 2027 alle neuen Leasingverträge ausschließlich für Fahrzeuge mit klimagerechten sauberen Antrieben zu schließen.

Vorgeschlagen ist eine Steigerung der „Beschaffungsquoten“ bezogen auf die im jeweiligen Jahr neu zum Leasing vorgesehenen Fahrzeuge von

2023: 16 %,

2024: 30 %,

2025: 50 %,

2026: 70 %,

2027: 90 %,

Ab 2028: 100 %.,

Zu Buchstabe b (§7 Abs. 4 neu):

Seit 1990 hat im Verkehrssektor praktisch keine Verringerung des Treibhausgasausstoßes stattgefunden. Neben einem notwendigen Umstieg auf emissionsärmere Antriebe wie batterieelektrische und brennstoffzellenelektrische Antriebe und emissionsärmere Kraftstoffe, wie synthetische Kraftstoffe und Biokraftstoffe, kommt insbesondere auch der Verkehrsverlagerung auf den Öffentlichen Personennahverkehr und auf Sharing-Modelle eine große Bedeutung zu. Mobilität ist ein Grundbedürfnis und der ÖPNV Daseinsvorsorge, um allen Generationen eine Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Im Rahmen der Digitalisierung werden auch neue Wege zur Verkehrsvermeidung eröffnet.

Zu Nummer 9 (§ 8 a neu, § 8 b neu):

§ 8 a wird neu eingefügt.

Die langfristigen, zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und Landes elementaren Aufgaben wie die Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutzkonzepten, Wärmeplanung, Energiemanagement sowie andere klimarelevante Planungen und Investitionen, z. B. im Gebäude-, Verkehrs- und Infrastrukturbereich, werden auf kommunaler Ebene aktuell lediglich als freiwillige Aufgaben umgesetzt. Das steht in einem deutlichen Widerspruch zu den ambitionierten niedersächsischen Klimazielen. Die Regelung greift daher diese Diskussion um die seit Langem geführte „Pflichtaufgabe Klimaschutz“ zunächst pilothaft für die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und Niederachsen durch die Zuweisung von zwei Aufgaben auf.

Die jeweilige organisatorische Ausgestaltung des Klimaschutzes - innerhalb oder auch außerhalb - der Verwaltungsstruktur - obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. So können z. B. für die zugewiesenen Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 auch Klimaschutzagenturen neu eingerichtet bzw. bereits bestehende Strukturen genutzt werden. Kommunale Zusammenschlüsse sind hierbei möglich.

Zu Absatz 1 (§ 8 a neu):

Das Land Niedersachsen weist der Ebene der Landkreise bzw. der Region Hannover sowie den kreisfreien Städten die Aufgabe zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten als dauerhafte Pflichtaufgabe zu.

Klimaschutzkonzepte stellen durch die strategische Betrachtung und die erforderliche politische Selbstverpflichtung als Beschluss des jeweiligen Kreistages, Stadtrates bzw. der Regionsversammlung eine wichtige Grundlage für die weiteren Klimaschutzaktivitäten der Verwaltung dar. Klimaschutz wird als Querschnitts- und Pflichtaufgabe fest in das kommunale Verwaltungshandeln integriert. Mit den Konzepten sollen zugleich die Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen unterstützt werden.

Eine detaillierte Bestandsanalyse für klimarelevante Bereiche geht diesem Maßnahmenkonzept voraus.

Verpflichtende Mindestbausteine eines Klimaschutzkonzeptes im Sinne von § 8 a Abs. 1 sind:

- klimaschutzrelevante Maßnahmen, die im unmittelbaren Einflussbereich der Verwaltung liegen und die Verwaltung selbst betreffen. Ziel dieses Bausteins ist eine treibhausgasneutrale Landkreis- bzw. Stadtverwaltung bis spätestens 2045.
- Überprüfung aller klimaschutzrelevanten Aktivitäten der Verwaltung, die eine Wirkung nach außen haben, aber in direkter Zuständigkeit der Verwaltung liegen. Beispiele sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), Verkehrsplanung oder Tourismus-/Naherholungskonzepte.
- Maßnahmen für das Controlling, Monitoring und die Kommunikation des Klimaschutzkonzeptes.

Zu Absatz 2 (§ 8 a neu):

Als zweite Aufgabe weist das Land Niedersachsen der Ebene der Landkreise bzw. der Region Hannover die gezielte Klimaschutz-Fördermittelberatung und Hilfestellung bei der konkreten Antragstellung zu. Hierdurch sollen die jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden dabei unterstützt werden, die auf Bundesebene verfügbaren Fördergelder u. a. aus der sogenannten Kommunalrichtlinie abzuschöpfen und somit eine größere Hebelwirkung für Niedersachsen zu erzielen, denn bislang ist insbesondere in kleineren Kommunen das Beantragen von Bundesfördermitteln zu aufwändig und das Personal für die zeitintensive Antragstellung nicht verfügbar.

Die Beratung von Unternehmen und privaten Haushalten wird den Kommunen explizit nicht als Pflichtaufgabe zugewiesen. Hierfür sind bereits landesweite Strukturen wie die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) sowie Angebote des Bundes oder der Verbraucherzentralen hinreichend etabliert.

Zu Absatz 3 (§ 8 a neu):

Die Übertragung neuer Aufgaben an die Kommunen im eigenen Wirkungskreis löst Konnexität aus. Das Land übernimmt die Finanzierung einer Grundausstattung zur Umsetzung für jede Verwaltungseinheit.

Vom Land zu zahlen ist ein jährlicher Grundstock für Infrastruktur (wie Miete, Fortbildung, Ausstattung, Materialien, ...). Hierfür werden pauschal 30 000 Euro pro Jahr und Landkreis/kreisfreie Stadt gezahlt.

Zudem werden einerseits pro Einheit dauerhaft zwei Vollzeitstellen nach TVöD E12 pro Jahr und Landkreis/kreisfreie Stadt für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 und andererseits pro Einheit dauerhaft eineinhalb Vollzeitstellen nach TVöD E12 pro Jahr und kreisfreier Stadt für die Erfüllung der Aufgabe gemäß Absatz 1 finanziert. Die jährliche Berechnung erfolgt gemäß den aktuell gültigen standardisierten Personalkostensätzen des Niedersächsischen Finanzministeriums. Bei

kommunalen Zusammenschlüssen werden die Beträge nach 1. und 2. entsprechend der Anzahl der zusammengeschlossenen Kommunen addiert.

§ 8 b wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1 (§ 8 b neu):

Steigende Temperaturen und häufiger auftretende Hitzewellen werden im Zuge des Klimawandels eine zunehmende Belastung für die Gesundheit der Menschen darstellen. Hinzu kommen häufigere Starkregenereignisse, welche die bestehende Infrastruktur zur Entwässerung überfordern und zu Hochwasserereignissen führen können. Versiegelte Flächen tragen wesentlich zur Bildung von Oberflächenabfluss und zur Erwärmung der Umgebung bei, da Wasser nicht oder nur bedingt im Boden versickern kann, die kühlende Verdunstung gemindert ist und das Baumaterial sich erwärmt. Um diese Klimafolgen zu mindern, können versiegelte Strukturen zurückgebaut (entsiegelt) oder mit einem durchlässigeren Belag versehen werden, sofern die Nutzung dies zulässt. Voraussetzung für diese Anpassungsmaßnahme und auch für die kurzfristige Umsetzbarkeit von Anpassungsprojekten ist die Kenntnis der Flächen mit Entsiegelungs- oder Belag-Änderungspotenzial, die deshalb über ein Entsiegelungskataster vorgehalten werden soll. Über den Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels hinaus kann das Kataster das Flächenmanagement der Kommunen stärken, auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Entsiegelung bei den Zielen zur Reduzierung der Neuversiegelung (NAGBNatSchG § 1 a) und die bundesweiten Netto-Null-Ziele einer Flächenkreislaufwirtschaft. Durch den Aufbau eines Entsiegelungskatasters können zudem Beiträge zu den Zielen von Natur- und Bodenschutz (z. B. Wiederherstellung weiterer Bodenfunktionen, Biodiversität) und kommunalen Planungsprozessen erzielt werden, z. B. bezüglich der Entsiegelung als Kompensationsmaßnahme.

Eine zentrale Erfassung des Entsiegelungspotenzials stellt für die Kommunen ein Planungswerkzeug dar, um den Verbrauch unbebauter Flächen reduzieren zu können und bereits bebaute Flächen im Sinne der doppelten Innenentwicklung (Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche einerseits, Entwicklung hochwertiger Grün- und Freiflächen andererseits) nutzen zu können.

Die Betrachtung verschiedener Größenordnungen ist sinnvoll: Neben der Umnutzung großer, ungenutzter Areale (5 000 m² oder größer) im Rahmen der kommunalen Planung ist auch die Erfassung des Potenzials kleinerer (ab 50 m²) Flächen im Privatbesitz sinnvoll, um örtlich die Durchlässigkeit der Böden wiederherzustellen.

Neben der potenziellen Vollentsiegelung von Flächen (Entfernung von Asphaltdecken, Beton oder Pflaster und Anlage offener Grünflächen) ist auch eine Teilentsiegelung (Bodenbefestigung mit durchlässigem Belag wie Rasengittersteinen) wünschenswert.

Eine Erfassung des Entsiegelungspotenzials ist mit Beratungsmaterialien zu Themen wie geeignete Bodenbeläge, Kosten der Entsiegelung, Einsparpotenzial durch geringeren Abwasseranfall u. a. zu verbinden.

Ausgehend vom Entsiegelungspotenzial kann ein entsprechendes Kataster auch um weitere Potenzialerfassungen zur Verbesserung des Kleinklimas und des Wasserhaushaltes im Siedlungsbereich sinnvoll ergänzt werden, z. B. Dach- und Fassadenbegrünung.

Ein Entsiegelungskataster soll zentral vom LGLN für alle Kommunen entwickelt und technisch dort gepflegt werden. Die Kommunen übernehmen die fachliche Pflege und das Führen des Katasters. Das Kataster sollte dabei möglichst so gestaltet werden, dass der Aufwand für die Kommunen möglichst gering ist.

Zu Absatz 2 (§ 8 b neu):

Die Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied von Samtgemeinden sind, sowie Samtgemeinden im eigenen Wirkungskreis löst Konnexität aus. Das Land übernimmt die Finanzierung zur Umsetzung des Entsiegelungskatasters für jede Verwaltungseinheit.

Die Abschätzung der Kosten für Niedersachsen zur Einrichtung eines Entsiegelungskatasters basiert darauf, dass das Kataster zentral vom LGLN für alle Kommunen entwickelt und technisch dort gepflegt wird. Die Gemeinden übernehmen die fachliche Pflege des Katasters. Daraus ergibt sich folgende Finanzfolgenabschätzung:

Es fallen einmalig 750 000 Euro (verteilt auf die Jahre 2024 und 2025) Erstellungskosten im LGLN an.

Ab 2026: Vor-Ort-Aufnahmen im Umfang von vier Wochen durch mD-Angestellte (ein Zwölftel einer E8-Vollzeitstelle) pro Jahr in jeder Kommunen. Hierfür wurden 423 144⁵ Euro angenommen.

Zentrale Pflege der Anwendung durch eine (im LGLN angestellte) E11-Vollzeitstelle in Höhe von geschätzten 60 175 Euro pro Jahr.

Das ergibt 483 319 Euro⁶ konnexitätsrelevante Kosten pro Jahr für das Land.

Zu Nummer 10 (§ 9 a neu, § 9 b neu):

§ 9 a wird neu eingefügt.

Der Gebäudebereich ist für rund 14 % der gesamten CO₂-Emissionen in Deutschland unmittelbar verantwortlich. Dabei entfallen rund 70 % der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich auf den Bereich der Wohngebäude. Berücksichtigt man zusätzlich die indirekten Emissionen, die im Energiesektor für die Bereitstellung von Energie im Gebäudesektor anfallen, liegt der Anteil an den Gesamtemissionen im Gebäudesektor bei rund einem Viertel. In Niedersachsen beträgt der Anteil des Sektors Gebäude an den Gesamtemissionen rund 20 % und liegt damit noch über dem gesamtdeutschen Schnitt.

Um die Wärmeversorgung in Niedersachsen bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, bedarf es im Sektor Gebäude einer konsequenten Reduzierung des Wärmebedarfs. Den verbleibenden Bedarf gilt es, vorrangig durch erneuerbare Energien zu decken. Energieeffizienz ist ein zentraler Maßnahmenbereich, ohne den die Defossilisierung nicht erreicht werden kann, dabei kommt gerade dem Gebäudebereich eine zentrale Rolle zu. Darüber hinaus ist die Nutzung weiterer erneuerbarer Wärmequellen in Fern- und Nahwärmenetzen anzustreben. Soweit möglich, ist auch industrielle Restwärme (z. B. von Stahlwerken, Bäckereien), Prozesswärme (Brennstoffzellen, Elektrolyseure) und Abwärme aus verbleibender Abfallbeseitigung zur Wärmeversorgung der räumlichen Umgebung einzusetzen. Das erfordert ein planerisches Vorgehen, insbesondere zur Identifizierung von Standorten zur Erzeugung und Speicherung von Wärme.

Da Wärme nicht beliebig weit transportiert werden kann, sind für die Defossilisierung des Wärmebereichs lokale Lösungen erforderlich. Die Kommunen sind Schlüsselakteure für das Erreichen eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes. Sie sind zuständig für die räumliche Planung, verfügen über die relevanten Kenntnisse und Daten zum Gebäudebestand und sind vielfach Inhaber der Wegerechte und Eigentümer der Infrastruktureinrichtungen. Durch ihre räumliche Nähe und ihren Auftrag zur Daseinsvorsorge können sie maßgeblich dazu beitragen, die Bürgerschaft und Unternehmen für das Thema zu gewinnen. Eine Herausforderung ist dabei die Stakeholder-Vielfalt: private Gebäudebesitzende, Wirtschaft, Energieversorgungsunternehmen, Liegenschaften der öffentlichen Hand.

Mit der Wärmeplanung wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen und zu motivieren. Im Wesentlichen dient eine kommunale Wärmeplanung der Abstimmung von Wärmepotenzialen und Wärmesenken auf der Basis einer fundierten Datengrundlage. Grundsätzlich sollte sie das gesamte Gemeindegebiet umfassen und die privaten Wohngebäude, die kommunalen Liegenschaften und die gewerblichen Gebäude darstellen. So kann ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Gemeindeebene geleistet werden. Ein kommunaler Wärmeplan ist somit ein Strategieinstrument für eine effiziente, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, ein Teil der öffentlichen Vorbildfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit.

⁵ Die Dynamisierung der Personalkosten über die Jahre wurde hierbei noch nicht berücksichtigt.

⁶ s.o.

Die vorgesehene neue Aufgabe für alle Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied von Samtgemeinden sind, sowie jede Samtgemeinde, in denen im Landes-Raumordnungsprogramm Ober- und Mittelzentren festgelegt sind, beinhaltet die Erstellung, Veröffentlichung und regelmäßige Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) stellt den Kommunen im Auftrag des Landes ab dem 2. Quartal 2023 eine landesweite, gebäudescharfe Wärmebedarfsanalyse für die Erstellung eigener Wärmeplanungen kostenfrei zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt die KEAN die Kommunen mit ihrem „Leitfaden Kommunale Wärmeplanung“, den die KEAN in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet hat.

Der Begriff „Wärme“ umfasst sowohl Wärme als auch Kälte. Kälte ist Wärmeenergie auf einem geringeren Temperaturniveau. Die Definition erleichtert die diesbezüglichen Regelungen sprachlich.

Zu Absatz 1 (§ 9 a neu):

Aus Absatz 1 ergibt sich eine Verpflichtung für alle Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied von Samtgemeinden sind, sowie jede Samtgemeinde, in der im Landes-Raumordnungsprogramm ein Mittel- oder ein Oberzentrum ausgewiesen ist (= derzeit 95 Kommunen) zur Erstellung kommunaler Wärmepläne für das gesamte jeweilige Gemeindegebiet beginnend ab dem Jahr 2024.

Mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung für die benannten Gemeinden wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen. Ziel ist, für einen Großteil der niedersächsischen Gemeinden kommunale Wärmepläne zu erhalten.

Die kommunale Wärmeplanung dient der Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor, indem sie eine Strategie zur Verwirklichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung entwickelt. Die Kommunen sind für die Erreichung der Klimaschutzziele wichtige Akteure vor Ort. In den Kommunen liegen große Potenziale, um Treibhausgasemissionen zu mindern. Um die Klimaschutzziele möglichst effektiv zu verfolgen, ist ein planmäßiges Vorgehen erforderlich. Nur wenn die Handlungsmöglichkeiten systematisch und umfassend untersucht werden, ist ein möglichst effizientes zielgerichtetes Agieren auf kommunaler Ebene möglich.

Die Auswahl der Gemeinden nach der raumordnerischen Kategorisierung der Ober- und Mittelzentren wurde gewählt, weil davon ausgegangen wird, dass sich die dort in der Regel verdichteten Strukturen für eine Wärmeplanung eignen und die kommunalen Verwaltungen dort für eine entsprechende Aufgabe hinreichend ausgestattet sind.

Für die erstmalige Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes wird ein Zeitraum von maximal vier Jahren bis spätestens 31.12.2027 angesetzt, um den Gemeinden den notwendigen Vorlauf für eine angemessene Bearbeitungszeit für potenzielle Vergaben, Datenbeschaffung, Ressourcenplanung etc. einzuräumen.

Durch die Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach drei Jahren wird die Wärmeplanung sukzessive ein selbstverständlicher Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Mit der Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen erfolgt ein Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 GG. Der Eingriff ist gerechtfertigt.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer Prozess zur Erreichung einer treibhausgasneutralen, sicheren und kostengünstigen Wärmeversorgung. In diesem Prozess wird dargelegt, wie auf kommunaler Ebene eine Umstellung der Wärmeversorgung weg von fossilen Brennstoffen hin zu einer Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien und Abwärme effizient erfolgen kann. Das Ergebnis dieses Prozesses kann im Idealfall von den Gemeinden z. B. mit Mitteln des Bauplanungsrechts sowie mittels konkreter Investitionsentscheidungen Privater und/oder Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden. Insoweit ist das Instrument der kommunalen Wärmeplanung zur Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels geeignet.

Das Instrument ist auch erforderlich. Die kommunale Wärmeplanung wird in Niedersachsen durch die KEAN mit Beratung umfänglich unterstützt. Zudem unterstützt die Landesregierung seit Jahren

über eine zusätzliche Förderung zum KfW-Programm 432 die Erstellung energetischer Quartierskonzepte. Weitere Bundesförderprogramme sind das Programm KfW 201_IKU Energetische Stadtanrierung - Quartiersversorgung oder das Programm BAFA - Wärmenetzsysteme 4.0, auch „Wärmenetze 4.0“. Die bislang gewährte Unterstützung des Landes hat jedoch noch nicht den erwünschten Umfang an Wärmeplanung auf kommunaler Ebene erreicht. Es besteht ein Bedarf, diese Planungen landesweit sicherzustellen, um die Klimaziele des Landes zu erreichen. Mithin ist es notwendig, das Erstellen von kommunalen Wärmeplänen verpflichtend zu regeln. Es gibt kein milderes Mittel mit gleicher Wirkung zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung in Niedersachsen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans ist auch angemessen. Die Defossilisierung der Wärmeversorgung ist ein zentrales klimapolitisches Ziel. Zugleich ist den kommunalen Gebietskörperschaften die gesetzliche Verpflichtung zumutbar. Der dadurch bewirkte Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung wird als nur geringfügig belastend angesehen, weil den Gemeinden nicht vorgegeben wird, wie sie der Verpflichtung nachkommen; ihnen wird vielmehr Gestaltungsspielraum belassen. Zudem wird ihnen mit der Überlassung einer landesweiten, gebäudescharfen Wärmebedarfsanalyse eine wesentliche Vorarbeit zum einzelnen Wärmeplan an die Hand gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein finanzieller Ausgleich des anfallenden Erfüllungsaufwands im Rahmen der Konnexität, siehe Absatz 6.

Zu Absatz 2 (§ 9 a neu):

Die in Absatz 1 genannten Gemeinden müssen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31.03.2028 vorlegen. Fortschreibungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Somit wird den Kommunen nach Fertigstellung der Wärmeplanung eine angemessene vierteljährliche Frist zur Vorlage eingeräumt.

Um der Verpflichtung aus Absatz 1 nachzukommen, können auch bestehende kommunale Wärmepläne, die den Anforderungen nach Absatz 4 und 5 entsprechen, eingereicht werden. Diese müssen dem Land bis zum 31.03.2024 vorgelegt werden. Hier greift ebenfalls die Regelung gemäß Absatz 1 zur Fortschreibung nach drei Jahren.

Das Land Niedersachsen richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die kommunalen Wärmepläne je Kommune erfasst und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Zu Absatz 3 (§ 9 a neu):

Zur Transparenz und Öffentlichkeitswirksamkeit sind die kommunalen Wärmepläne unter Wahrung des Datenschutzrechtes im Internet zu veröffentlichen.

Der Wärmeplan mit möglichen Maßnahmen soll Einwohnerinnen und Einwohnern, Planenden, Unternehmen und sonstigen Akteuren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stehen und für jedermann einsehbar sein. Sollte die Gemeinde für die Erstellung personenbezogener Daten von Dritten erhalten haben, so stellt sie bei der Veröffentlichung des Wärmeplans sicher, dass nur aggregierte Daten enthalten sind, die keine Rückschlüsse auf Einzelhaushalte oder Gewerbebetriebe zulassen, sofern die Betroffenen nicht einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Ebenso dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die zur Erstellung des Wärmeplans übermittelt wurden, nicht Teil des veröffentlichten Plans sein. Dies gilt insbesondere für die gebäudescharfe Darstellung der Lage von Wärme- und Gasleitungen. Genauso wenig dürfen Rückschlüsse auf Produktionsart und -menge einzelner Unternehmen möglich sein. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Bürgerinnen und Bürger durch den Wärmeplan über die aktuellen Versorgungsstrukturen informiert werden. Die Wahl einer geeigneten Darstellungsschärfe hat auf Basis einer Abwägung der vorgenannten berechtigten Interessen zu erfolgen.

Zu Absatz 4 (§ 9 a neu):

Absatz 4 definiert den Begriff des kommunalen Wärmeplans. Er stellt ein Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Wärmeversorgung dar und ist ein zentrales Produkt im Gesamtprozess der kommunalen Wärmeplanung. Die Planerstellung erfolgt auf Basis der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur und des Wärmebedarfs (Ist-Zustand) sowie der Potenzialanalyse. Darauf aufbauend entwickeln die Kommunen ein treibhausgasneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 sowie im Folgenden (vgl. Absatz 5) Handlungsstra-

tegien und Maßnahmen zur Reduzierung des Wärmebedarfs und der treibhausgasneutralen Deckung des Restbedarfs. Diese Mindeststandards müssen für eine qualifizierte Wärmeplanung erfüllt sein.

Wegen der starken räumlichen Verankerung der Wärmeversorgung ist die räumlich aufgelöste Darstellung der zu erhebenden und zu planenden Ist- und Zielzustände von grundlegender Bedeutung. Der Wärmeplan beschreibt die aktuellen Wärmeversorgungsstrukturen sowie die geplante, langfristige Entwicklung im Wärmebereich der Gemeinde unter Einschluss kartographischer Darstellungen. Diese Informationen sind in vorhandene kommunale Geoinformationssysteme (GIS) zu integrieren.

Zu 1. Bestandsanalyse:

Dazu gehört zum einen die Ermittlung des Wärme- und Kältebedarfs entweder auf Basis von tatsächlichen Verbrauchsdaten oder auf Basis von Typologie und Altersstruktur der Gebäude sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude einschließlich der eigenen kommunalen Liegenschaften, zum anderen die Ermittlung der vorhandenen Wärmeinfrastruktur für Erzeugung, Verteilung und Speicherung. Die Wärmeinfrastruktur umfasst u. a. bestehende Wärme- und Gasnetze, Heiz-, Heizkraft- und Blockheizkraftwerke, Solarparks, Biogasanlagen sowie Anlagen zur individuellen Wärmeversorgung wie z. B. Heizkessel, Wärmepumpen. Auf vorhandenes Datenmaterial kann zurückgegriffen werden (z. B. Luftbilder, Vorhandensein genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG, Energiemanagementsystem für eigene Liegenschaften, digitale Flurkarten, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne etc.). Darüber hinaus kommen eigene Erhebungen (z. B. durch Vor-Ort-Befahrungen, Bürgerumfragen, Abfragen bei Dritten etc.) in Betracht. Gleiches gilt für bereits erstellte Teilkonzepte, die in den Kontext der Wärmeplanung einzuordnen sind und hinreichend aktuell sind. Mithilfe vorgegebener Treibhausgasemissionsfaktoren kann aus der Bestandsanalyse eine Treibhausgasbilanz der Wärmeversorgung erstellt werden. Diese dient als Ausgangspunkt für die Entwicklung des Klimaschutzszenarios gemäß Nummer 3.

Zu 2. Potenzialanalyse:

Die Potenziale der Kommune müssen erhoben werden. Dazu gehören u. a. die im Gemeindegebiet vorhandenen regenerativen Energiepotenziale wie Biomasse, oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie, Abwärme, Wind, Wasser, Abwasserwärme, Solardachpotenziale, Freiflächenpotenziale etc. Außerdem sind Potenziale zum Neu-, Aus- oder Umbau von Versorgungsstrukturen (insbesondere Wärmenetze) zu erheben. Auch die Potenziale zur Verringerung des Wärmeenergiebedarfs sind zu erheben.

Zu 3. Treibhausgasneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030:

Es ist ein Szenario zu entwickeln, wie sich Wärmebedarf und Versorgungsstruktur bis 2040 (Zwischenschritt 2030) entwickeln müssen, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Dabei sind die überörtlichen Abhängigkeiten von treibhausgasneutralem Strom und eventuell sonstigen treibhausgasneutralen Energieträgern („grünes Gas“), die nicht im Gemeindegebiet hergestellt werden können, zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Inhalte des Wärmeplans erfolgt in textlicher und kartographischer Form.

Zu Absatz 5 (§ 9 a neu):

Als erster Schritt zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung wird - neben den gem. Absatz 4 erforderlichen Inhalten der Planung selber - die Benennung von mindestens fünf konkreten Maßnahmen gefordert, die innerhalb von fünf Jahren begonnen werden sollen. Durch diese Selbstverpflichtung der Kommunen soll der weitere Umsetzungspfad der kommunalen Wärmeplanung angestoßen und gewährleistet werden. Es besteht gleichwohl keine Verpflichtung zur Umsetzung. Konnexität durch das Land wird daher nicht ausgelöst.

Zu Absatz 6 (§ 9 a neu):

Durch die Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans entsteht bei den Gemeinden ein Erfüllungsaufwand, der im Rahmen der Konnexität durch das Land Niedersachsen finanziell pauschal und einwohnerzahlbezogenen ausgeglichen wird.

Im Regelfall werden Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Plans entstehen sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Einwohnerinnen und Einwohnern sowie politischen Entscheidungsträgern. Die Kostenschätzung beinhaltet die der Gemeinde entstehenden internen und externen Kosten umfassend. Es wurde dabei angenommen, dass zusätzlich zu den externen Kosten interne Kosten in Höhe von 30 % der externen Kosten anfallen. Außerdem entstehen Kosten durch die Pflicht, relevante Daten in eine elektronische Datenbank einzupflegen.

Zur Ermittlung der Kosten je Wärmeplanung je Gemeinde wurde in einem ersten Schritt auf Daten aus Baden-Württemberg zurückgegriffen. Der dort ermittelte Aufwand wird für Niedersachsen als übertragbar bewertet und durch die vorliegenden Erfahrungen aus bereits erfolgten Pilotvorhaben in drei niedersächsischen Landkreisen grundsätzlich bestätigt.

Da gewisse Tätigkeiten unabhängig von der Größe der Gemeinde sind, bei anderen der Aufwand proportional zur Einwohnerzahl ansteigt, kann der Aufwand am besten mit einer Formel „Grundsockel + einwohnerbezogener Anteil“ abgebildet werden.

Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 12 000 Euro plus 0,19 Euro pro Einwohner erscheint angemessen, um die Bestandteile eines Wärmeplans abzuarbeiten. Die erstmalige Erstellung ist auf den Zeitraum von rund vier Jahren (2023 bis 2027) angelegt. Insofern beträgt pro Kommune der Grundsockel für vier Jahre insgesamt 48 000 Euro plus 0,76 Euro pro Einwohner.

Da im Rahmen einer Aktualisierung auf zahlreiche vorhandene Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand für die Fortschreibung deutlich geringer als bei der erstmaligen Erstellung, da die Grundsystematik bereits festgelegt ist und nur Teile der Daten aktualisiert werden müssen. Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 3 000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner erscheint für die Fortschreibung angemessen. Die Fortschreibung ist auf den Zeitraum von fünf Jahren angelegt. Insofern beträgt pro Kommune der Grundsockel für fünf Jahre insgesamt 15 000 Euro plus 0,30 Euro pro Einwohner (zahlbar ab 2028).

§ 9 b wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1:

Kommunen brauchen die Möglichkeit, für die kommunale Wärmeplanung erforderliche Daten erheben zu können. Dafür wird mit § 9 b eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Durch die Aufnahme eines Übermittlungsanspruchs und einer Datenübermittlungspflicht zur Erleichterung der Erstellung kommunaler Wärmepläne werden Energiewende und Klimaschutz auf kommunaler Ebene unterstützt. Die Regelung ist dabei nicht auf die nach § 9 a verpflichteten Gemeinden beschränkt. Die kommunale Wärmeplanung steht als Instrument grundsätzlich allen Kommunen zur Verfügung. Daher werden mit § 9 b alle Kommunen zur Datenerhebung ermächtigt.

Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit dürfen nur die erforderlichen Daten möglichst unter Vermeidung von Doppelanforderungen verlangt werden. Daher sind die Regelungen zum einen jeweils begrenzt durch die Erforderlichkeit für die Erstellung eines Wärmeplans und zum anderen auf jeweils vorhandene Daten. Damit ist sichergestellt, dass ein Anspruch auf Datenübermittlung nur zum Zwecke der Erstellung eines Wärmeplans besteht und dem Herausgebenden kein zusätzlicher Aufwand für die Erhebung oder Erfassung zusätzlicher, nicht vorhandener Daten entstehen soll. Die gesetzliche Grundlage gibt auch einen Anspruch auf Übermittlung personenbezogener Daten, z. B. wenn es sich um gebäudescharfe Angaben handelt. Es handelt sich bei den personenbezogenen Daten ausschließlich um Informationen zu den Gebäuden der jeweiligen Bewohner bzw. Eigentümer und nicht etwa um Informationen zu den Personen selbst.

Die zur Erstellung eines Wärmeplans erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen erhoben werden, müssen jedoch zusammengefasst und anonymisiert, also nicht mehr personenbezogen, dargestellt bzw. veröffentlicht werden. Satz 3 schreibt zudem vor, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als vertraulich zu kennzeichnen sind.

Zu Absatz 2:

Durch die Verpflichtung von Energieunternehmen und öffentlichen Stellen wird sichergestellt, dass eine umfassende Anzahl an Daten tatsächlich bereitgestellt und übermittelt werden kann. Absatz 2

verpflichtet die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, gebäudescharfe Daten auf Nachfrage an die jeweilige Kommune zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) einzutragen sind und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind. § 9 b stellt eine landesrechtliche Regelung im Sinne von § 19 Abs. 5 zweiter Halbsatz SchfHwG dar, die eine Übermittlung zulässt. Weitere öffentliche Stellen, die aufgrund von Meldepflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz über ortsgenaue Angaben zu relevanten Immissionsquellen verfügen, sind ebenfalls verpflichtet, diese auf Anfrage an die jeweilige Gemeinde zu übermitteln. Die Daten, die grundsätzlich erforderlich sind, werden in den Sätzen 1 und 2 aufgeführt.

Zu Absatz 3:

Den Kommunen wird die Möglichkeit eröffnet, Angaben über die Höhe des Endenergiebedarfs, des Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Angaben zur Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Gebäuden, die nicht in kommunaler Hand sind, zu verlangen. Dies sind häufig größere Einzelverbraucher, deren Einzeldaten von erhöhter Bedeutung für die Wärmeplanung sind und die nicht aus typisierten Verbrauchsmustern abgeleitet werden können. Dies dient z. B. dazu, bisher nicht genutzte Abwärmepotenziale oder auch Wärmesenken zu erkennen und gegebenenfalls nutzbar zu machen. Ein Gewerbe- und Industriebetrieb ist jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (siehe § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, EStG).

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommune zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind. So können Informationen, die innerhalb der Gemeindeverwaltung bereits vorliegen, aber zu einem anderen Zweck als zur kommunalen Wärmeplanung erhoben wurden, zum Zweck der Wärmeplanung verwendet werden. Erfahrungen zeigen, dass dadurch der Aufwand der Datenerhebung deutlich reduziert werden kann und Doppelerhebungen vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Die Regelung dient in datenschutzrechtlicher Hinsicht dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es wird klargestellt, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Erstellung eines Wärmeplans verwendet werden dürfen. Wenn Gemeinden Dritte mit der Erstellung von Wärmeplänen beauftragen, wird ihnen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die Befugnis eingeräumt, die Daten auch an die beauftragten Dritten weiterzugeben.

Zu Absatz 6:

Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) verpflichtet die Verantwortlichen, die betroffenen Personen immer dann zu informieren, wenn zu einem bestimmten Zweck erhobene Daten zu einem anderen Zweck verwendet werden. Die Datenschutz-Grundverordnung lässt jedoch Ausnahmeregelungen im öffentlichen Interesse zu (Artikel 6 Abs. 3, Artikel 23 DS-GVO).

Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO. Mit Blick darauf, dass es sich bei der jeweiligen Datenerhebung zum Zweck der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen oder zur Fortschreibung von Wärmeplänen um einen Vorgang mit einer geringen Fallzahl handelt, andererseits aber der Aufwand, den Schornsteinfeger und Energieunternehmen betreiben müssten, wenn jeder Kunde individuell zu informieren wäre, dazu führen könnte, dass der Auskunftspflichtung nur schleppend oder nicht nachgekommen wird, erscheint es sachgerecht, die Informationspflicht einzuschränken. Die Daten erhebende Gemeinde ist gemäß Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO von der Informationspflicht grundsätzlich

befreit, da die Erlangung der Daten ausdrücklich geregelt ist. Wegen des Vorbehalts, dass dabei geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu treffen sind, ist eine ortsübliche Bekanntmachung der Datenschutzhinweise vorzusehen.

Zu Nummer 11 (§ 10 neu):

Zu Buchstabe a (§ 10 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe b (§ 10 neu, Abs. 2 neu):

Um die niedersächsischen Klimaschutzziele zu erreichen, ist es entscheidend, dass die Gesellschaft in Niedersachsen ein Bewusstsein für die Herausforderungen des durch den Menschen gemachten Klimawandels und die damit im Zusammenhang stehenden Folgen entwickelt. Gleichzeitig ist es von großer Bedeutung, dass die Menschen in Niedersachsen auf eine Weise in ihren Zukunfts- und Handlungskompetenzen gefördert werden, die sie konstruktiv mit diesen Herausforderungen umgehen lässt. Hierzu müssen alle niedersächsischen Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger entsprechend beitragen.

Zu Nummer 12 (§ 11 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 13 (§ 12 neu):

§ 12 wird neu eingefügt.

Zur Umsetzung der Klimaziele und zur Vermeidung massiver Schäden aus den Folgen der Klimaänderung sind Studien zufolge in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen auf allen politischen Ebenen notwendig - sowohl von öffentlicher als auch privater Hand. Eine aktuelle Analyse für Deutschland hält öffentliche Klimainvestitionen von Bund, Ländern und Kommunen in Höhe von 26 Milliarden Euro jährlich in den nächsten zehn Jahren für erforderlich, darüber hinaus bestehe ein öffentlicher Finanzbedarf zur Förderung privater Investitionen (z. B. energetische Sanierung) von rund 20 Milliarden Euro jährlich.⁷ Die Studie Klimapfade 2.0 des BDI schätzt die Mehrinvestitionen bis 2030 auf 860 Milliarden Euro. Notwendig ist demnach u. a. ein massiver Infrastrukturausbau für Strom-, Wasserstoff-, Fernwärme- und CO₂-Netze, Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur und Verkehrswege.⁸ Solche Investitionen in Klimaschutz können sich lohnen: Zahlreiche Studien zeigen, dass mittel- bis langfristig die Einsparungen und volkswirtschaftliche sowie fiskalische Gewinne die Kosten von Klimaschutz aufwiegen. Im Gegenteil: Die Studien zeigen, dass zu wenig und zu langsamer Klimaschutz eine Bedrohung für einen Wirtschaftsstandort und volkswirtschaftlich eine hohe Belastung darstellt. Niedersachsen wird entsprechend gefordert sein, entsprechende Investitionen in Klimaschutz und in die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu finanzieren.

Mit einer jährlichen Zuführung von Mitteln zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen soll eine dauerhafte, überjährige Finanzierung von notwendigen Klimainvestitionen in Niedersachsen ermöglicht werden. Ziel ist es, über die Mehrjährigkeit Planungssicherheit für Investitionsplanungen zu gewährleisten und einen Beitrag dazu zu leisten, die für den Transformationsprozess erforderliche Investitionen in Niedersachsen anzureizen.

Zu Absatz 1 (§ 12 neu):

In Absatz 1 wird die jährliche Zuführung von Mitteln zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen festgeschrieben. Eine Zuführung soll nach Maßgabe des Haushalts ab dem Jahr 2024 erfolgen. Hierdurch wird ein dauerhafter Mittelzufluss gewährleistet. Dies ist erforderlich, um entsprechenden Initiativen ausreichend Planungssicherheit zu geben. Für die jährliche Zuführung

⁷ Krebs, T. / Steitz, J. (2021): Öffentliche Finanzbedarfe für Klimainvestitionen im Zeitraum 2021-2030. Forum for a new economy Working Papers, No. 03 2021;

⁸ Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. / Boston Consulting Group (2021): Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft. Berlin.

soll der Gesetzesgeber durch entsprechende Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel Sorge tragen.

Zu Absatz 2 (§ 12 neu):

In Absatz 2 werden konkrete Schwerpunktbereiche im Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels definiert, die mit den Mitteln finanziert werden sollen.

Zu Absatz 3 (§ 12 neu):

Absatz 3 schreibt fest, dass die Mittel von den für Klima und Energie sowie Wirtschaft zuständigen Ministerien verwaltet werden sollen.

Zu Nummer 14 (§ 13 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes:

Um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen, müssen in vielen Lebensbereichen bisherige Standards zugunsten der neuen Anforderungen angepasst werden. Dies umfasst auch die Denkmalpflege. Der Anteil denkmalgeschützter Gebäude beträgt zwar deutschlandweit nur 2,8 Prozent. Die geschützten Gebäude sind jedoch nicht von den allgemein geltenden gesetzlichen Vorgaben ausgenommen und müssen entsprechend auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Grundsätze von Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit sind bereits heute Teil des gesetzlichen Auftrags von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden gleichwohl häufig als Fremdkörper auf den historischen Dächern empfunden. Standard-Solaranlagen etwa werden aufgrund ihrer seriell hergestellten Module, wegen ihrer Größe, der technisch bestimmten glatten Oberfläche, der optischen Wirkung der dunkel hinterlegten Glasfläche mit silbrig erscheinenden Innenstrukturen und der planebenen Gesamtoberfläche einer Modulgruppe in der Regel als eine empfindliche Störung des historischen und denkmalrelevanten Erscheinungsbildes eines Denkmals oder Ensembles gewertet. Die Genehmigung wird oftmals versagt.

Zwar bietet der Markt bereits heute (und absehbar zunehmend) auch Anlagen, die nach Oberflächenstruktur und Farbigkeit mit traditionellen Deckungsmaterialien vereinbar sind. Ein Zuwarten auf entsprechende Entwicklungen ist mit den zeitlichen Zielsetzungen des Klimaschutzes unvereinbar.

Nach derzeitigem Recht ist etwa Solaranlagen eine denkmalrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn wegen der Veränderung der Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals dieses (oder die der engeren Umgebung durch die Wechselwirkung zwischen Baudenkmal und dessen prägender Umgebung) beeinträchtigt wird. Als Beeinträchtigung wird dabei in der Regel jede Sichtbarkeit der Solarmodule gewertet. Um den erneuerbaren Energien zum Erreichen des Staatsziels Klimaschutz Rechnung zu tragen, ist dieser Belang in Abwägungsprozessen angemessen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3 (§ 9 Abs. 3 neu):

Denkmalpflege soll Baudenkmale vor vermeidbaren Veränderungen schützen, um sie als authentische Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten. Dabei geht es um die weitgehende Überlieferung der denkmalwerten Bausubstanz und des geschützten Erscheinungsbildes. Die wirtschaftliche und energiebewusste Instandsetzung ist eine gute Voraussetzung, Baudenkmale langfristig zu erhalten. Die Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien müssen keine dauerhafte Veränderung eines Gebäudes darstellen, sie leisten einen Beitrag zum wichtigen öffentlichen Interesse des Klimaschutzes, indem sie zur nachhaltigen Energieversorgung beitragen.

Energetische Anpassungen und Denkmalschutz schließen sich dabei nicht aus. Die energetische Sanierung von Altbauten soll die vorhandene Bausubstanz nachhaltig verändern. Ziel ist es, die Denkmalimmobilie mit möglichst geringem Energieeinsatz beheizbar und damit nutzbar zu machen. Außerdem sollen die CO₂-Emissionen so niedrig wie möglich gehalten werden.

Alle Maßnahmen an einem Gebäude aus dem Bestand sollen mit dem Ziel geplant und umgesetzt werden, insbesondere das historische Bauwerk für zukünftige Generationen zu bewahren. Unter diesen Gesichtspunkten muss bei der Sanierung von Baudenkmalern auch den zukünftigen Nutzungsanforderungen Rechnung getragen werden.

Der Ausgleich zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz liegt daher in der Erarbeitung von energetischen Verbesserungen, die nicht zum Verlust der Denkmaleigenschaft führen dürfen. Auch wenn viele gängige Sanierungsmaßnahmen zwar das Erscheinungsbild des Gebäudes verändern, ermöglichen technische Weiterentwicklungen und innovative Baustoffe aber inzwischen auch denkmalgerechte Lösungen. So werden eine wirksame Verbesserung der Energiebilanz und Reduzierung der Energiekosten sichergestellt.

Für die Errichtung von Solaranlagen auf oder an Baudenkmalen sind die folgenden relevanten Faktoren zu prüfen und mit den Belangen des Klimaschutzes abzuwägen:

- Störung des Erscheinungsbildes und der öffentlichen Sichtbarkeit,
- Statik des Daches,
- Materialgerechtigkeit, z. B. bei Solar-Anlagen auf Reetdächern,
- Umfang und Angemessenheit konstruktiver Eingriffe in die authentische Denkmalsubstanz,
- Klärung der Erreichbarkeit der Frei- oder Abschaltstellen,
- Durchführung wirksamer Löscharbeiten bei Brandfällen, zur Verhinderung des Totalverlustes von Kulturdenkmalen.

Zu Artikel 3 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung:

Durch die Aufnahme des § 4 c wird die Regelung des § 32 a NBauO entbehrlich.

Zu Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes:

Zu Nummer 1 (§ 96 a neu):

Durch den Klimawandel häufen sich u. a. auch sogenannte Starkregenereignisse. Mit der einzufügenden Regelung soll klargestellt werden, dass hierfür entstehende Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung, die sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) richtet, einbezogen werden können, auch wenn sie über die üblichen einrichtungsbedingten Kosten hinausgehen. Das Gesetz folgt damit der Gesetzgebungspraxis in anderen Aufgabengebieten, im Fachrecht nur diejenigen Regelungen zu treffen, die über den allgemeinen Regelungsbedarf des NKAG hinausgehen (vgl. z. B. für die Straßenreinigung § 52 NStrG, für Friedhofsgebühren § 13 Abs. 4 und 5 BestattG, für Feuerwehrgebühren § 29 NBrandSchG und für Abfallgebühren § 12 NAbfG). Auch in anderen Bundesländern hat es bereits Änderungen der Vorschriften für die Abwassergebührenerhebung mit Blick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gegeben (vgl. z. B. § 54 Satz 2 Nr. 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen), die aber wegen unterschiedlicher Ausgangslagen nicht ohne weiteres übertragen werden können. Gleichwohl zeigt sich, dass sich die Notwendigkeit für eine entsprechende Regelung nicht nur in Niedersachsen stellt.

Satz 1 stellt zunächst klar, dass sich durch die gesetzliche Regelung grundsätzlich nichts an dem bisherigen normativen Rahmen für die Abgabenerhebung für die nach § 96 Abs. 1 abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ändert. Die bislang allein im NKAG verorteten Regelungen zur Abgabenerhebung gelten unverändert fort, sodass auch die dazu ergangene Rechtsprechung der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit weiterhin herangezogen werden kann. Bei den leitungsgebundenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung richtet sich die Abgabenerhebung dabei sowohl nach § 5 NKAG für die Benutzungsgebühren als auch nach §§ 6 und 6 a NKAG für Abwasserbeiträge. Aus diesem Grunde spricht Satz 1 - anders als andere Fachgesetze mit vergleichbaren Regelungen (vgl. z. B. § 13 Abs. 4 BestattG, § 29 Abs. 4 NBrandSchG) - nicht von der Erhebung von Gebühren, sondern verwendet den Oberbegriff „Abgaben“ (vgl. § 1 Abs. 1 NKAG). Weiterhin gilt damit für die Benutzungsgebührenerhebung auch, dass diese weiterhin nur erhoben werden müssen, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Hs. NKAG).

Kernstück der gesetzlichen Änderung ist der neue Satz 2, der die Möglichkeit eröffnet, nicht einrichtungsbedingte Kosten der Starkregenvorsorge im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Anders als bei der grundsätzlichen Gebührenerhebungspflicht nach § 5 Abs. 1 NKAG wird es dabei in das Ermessen des Einrichtungsträgers gestellt, ob er von dieser neuen Option Gebrauch macht. Eine Erhebungspflicht ergibt sich für diese Kosten auch nicht aus den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG. Zunächst wäre schon zweifelhaft, ob sich aus dieser programmatischen Finanzierungsregel (so Nds. OVG, Urt. vom 19.09.1990 - 13 C 4/87 -, NVwZ 1991 S. 907 zur Vorgängerregelung in § 83 NGO) überhaupt eine Rechtspflicht ableiten ließe, die dann jedenfalls durch die Tatbestandsmerkmale „vertretbar und geboten“ eingeschränkt würde. Vielmehr verdrängt Satz 2 als Spezialvorschrift hier die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung und stellt die Verantwortung in das alleinige Ermessen des Einrichtungsträgers. Die Rechtslage ist damit vergleichbar mit derjenigen bei der Erhebung von Feuerwehrgebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG. Nach der Rechtsprechung des Nds. OVG steht bei diesen bereits das „Ob“ der Kostenerhebung und somit auch der Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung im Ermessen der Kommunen (Urt. vom 19.03.2019 - 11 LC 557/18 -, DÖV 2019 S. 528, Beschl. vom 19.03.2019 - 11 LC 293/16 -, jew. m.w.N.)

Berücksichtigt werden können nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist dabei Voraussetzung, dass es sich um Kosten in der gesetzlichen Zuständigkeit des Trägers der Abwasserbeseitigung handelt. Die Regelung ermächtigt nicht zur Generierung von Erlösen zur Finanzierung von Kosten Dritter.

Grundsätzlich sind die Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge bereits heute im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähig, soweit sie einrichtungsbedingt sind. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Abwasseranlagen so auszugestalten, dass auch die Anlieger und Nutzer im Rahmen des Zumutbaren vor Überschwemmungsschäden geschützt werden; ansonsten hat die Gemeinde nach Amtshaftungsgrundsätzen hierfür einzustehen. Der Schutz der Anlieger ist nicht hinreichend gewährleistet, wenn sie es im Extremfall hinnehmen müssen, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu werden (Urt. vom 18.02.1999 - III. ZR 272/96 - DVBl 1999 S. 609 = NVwZ 1999 S. 689 m. w. N.). Umgekehrt kann sich die Gemeinde bei einem ganz außergewöhnlichen und seltenen Starkregen (Wiederkehrzeit von mehr als hundert Jahren) bei einem Rückstau in der Abwasserkanalisation auf höhere Gewalt berufen (BGH, Beschl. vom 30.07.1998 - NVwZ 1998 S. 1218; Urt. vom 22.04.2004 - III ZR 108/03 -, DVBl 2004 S. 948; so auch Nds. OVG, Beschl. vom 04.01.2011 - 9 LA 130/10 -, NJW 2011 S. 1159). Zwischen beiden Extremen liegt allerdings eine große Bandbreite, die bislang gebührenrechtlich in Niedersachsen nicht geregelt ist. Grundsätzlich umfasst sind sicherlich alle im Zusammenhang mit Klimaveränderungen („Starkregenereignisse“) und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Betracht kommenden Maßnahmen, die für eine sachgerechte/ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigung „betriebsnotwendig“ sind (Nisipeanu, NuR 2018 S. 825, 835; zu den Grenzen siehe S. 837). Mit der vorliegenden Regelung wird hierbei für eine Klarstellung gesorgt, dass nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen von Starkregenereignissen mit einer Wiederkehrzeit von bis zu 30 Jahren mit in die Kalkulation einbezogen werden können. Dabei kommen bei vorliegenden Hinweisen auf eine Gefahrenlage z. B. aus den „Hinweiskarten Starkregengefahren“ insbesondere folgende technische Maßnahmen in Betracht:

- Aufstellung und Fortschreibung von Plänen und Konzepten betreffend Starkregenereignisse, wie z. B. lokale Starkregengefahrenkarten und Berechnung von Überflutungsgefährdungen,
- Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung vor Ort in Verbindung mit der Analyse der Grundwasserstände im Hinblick auf den lokalen Wasserhaushalt,
- Verbesserung der Vorsorge vor Starkregenüberschwemmungen,
- Schaffung und Einplanung von Notwasserwegen,
- Reinigung und Wiederherstellung von ausgewiesenen Retentionsflächen nach Starkregenereignissen.

Weiter umfasst die Starkregenvorsorge auch die Beratung der Bürger/Grundstückseigentümer.

Eingestellt werden die Kosten dieser Maßnahmen der Starkregenvorsorge in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren. Dies ist zunächst schon fachlich sachgerecht, da alle an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke auch von der Starkregenvorsorge profitieren. Die gesetzliche Regelung erfolgt dabei auch mit Blick auf den im Bereich der Schmutzwasserentsorgung regelmäßig angewandten modifizierten Frischwassermaßstab für die zentrale Abwasserbeseitigung. Dieser stellt zwar als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab einen hinreichenden Bezug zur Menge des zu beseitigenden Abwassers dar. Dies gilt im gleichen Umfang nicht für die Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge. Aus diesem Grunde erfolgt eine gesetzliche Zuordnung. Hierdurch wird festgelegt, dass über den modifizierten Frischwassermaßstab auch die nicht einrichtungsbedingten Kosten der Starkregenvorsorge finanziert werden können. Wie im Abfallgebührenrecht ist davon auszugehen, dass ansonsten für diese Leistungen - insbesondere für die Beratung - die Empfänger nicht als Gebührenschuldner infrage kommen, weil sie diese Leistungen sonst nicht im gewünschten Umfang in Anspruch nehmen werden (vgl. Drs. 12/2222, S. 12 zum damaligen § 3 a Abs. 4 NAbfG). Die entsprechende Regelung (zwischenzeitlich in § 12 Abs. 5 Satz 1 NAbfG verortet) hat das Niedersächsische Obergericht in mehreren Entscheidungen gebilligt (vgl. Urteil vom 30.04.1996 - 9 K 526/96 und vom 20.01.2000 - 9 L 2396/99 - NdsVBl. 2000, S. 271). Für das Abwassergebührenrecht wird somit ein vergleichbarer Weg eingeschlagen.

Auch beim modifizierten Frischwassermaßstab können die Aufgabenträger nach § 5 Abs. 4 NKAG eine Grundgebühr neben der sogenannten Zusatzgebühr erheben. Bei den oben beschriebenen Maßnahmen der Starkregenvorsorge handelt es sich regelmäßig um sogenannte fixe oder invariable Kosten. Diese können daher auch über die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung mit abgedeckt werden. Ob und in welchem Umfang die Aufgabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, steht in ihrem Ermessen. Das Gesetz trifft hierzu keine Festlegung. Eine Grenze besteht allein insoweit, als über Grundgebühren nur fixe Kosten abgedeckt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 97 Abs. 4):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Vorschrift. Die Regelung über Kosten der Abwasserbeseitigung findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf andere juristische Personen übertragen.

Zu Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Deichgesetzes:

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 5 neu):

Das NKlimaG erhält eine Änderungsverfügung für § 7 Niedersächsisches Deichgesetz zur Einführung eines Absatzes 5.

Die Erhaltung der Hauptdeiche, der Hochwasserdeiche und der Schutzdeiche im jeweils deichgeschützten Gebiet obliegt nach den Absätzen 1 bis 3 der Vorschrift Wasser- und Bodenverbänden und auf den ostfriesischen Inseln dem Land. Mit der Regelung wird klargestellt, dass diese Verpflichtung eine öffentliche Aufgabe darstellt.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 6 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten des Gesetzes:

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer